

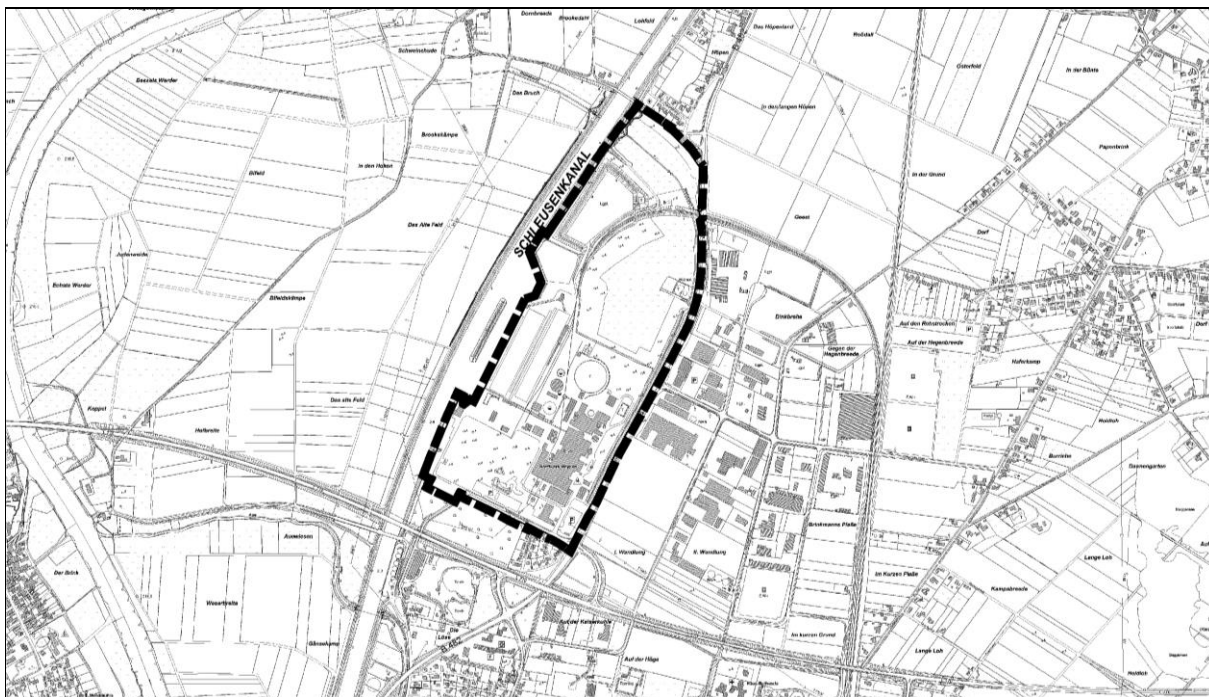
STADT PETERSHAGEN



42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ortsteil: Lahde / Jössen

Änderungsgebiet: Teilgebiet westlich der Bundesstraße 482 („Jösser Höpen“) / nördlich der Straße „Kraftwerkssiedlung“ / östlich des Schleusenkanals Lahde



Begründung

Verfahrensabschließender Beschluss

30.10.2024

Verfasser:



Drees & Huesmann
Stadtplaner PartGmbH
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
Tel 05205-72980; Fax -729822
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziel der Bauleitplanung	1
2	Planverfahren	3
3	Bestandsituation	4
3.1	Wesentliche örtliche Gegebenheiten des Änderungsgebietes	4
4	Zu berücksichtigende Randbedingungen	9
4.1	Natur- / Landschaftsschutzgebiete	9
4.2	Natura-2000-Gebiete	9
4.3	Gewässer / Quellenschutz- und Trinkwasserschutzgebiete	10
4.4	Hochwasserschutz	10
4.5	Leitungsverlauf Hochspannungsfreileitungen / Gasfernleitung	13
4.6	Bundesstraße 482	13
4.7	Bundeswasserstraße / Bahnanlage	14
5	Übergeordnete Planungsebenen	14
5.1	Kraftwerksstrategie des Bundes	14
5.2	Landesentwicklungsplanung	14
5.3	Regionalplanung	16
6	Städtebauliches Konzept und Erschließungskonzept	19
6.1	Masterplanstudie / Standortentwicklung Kraftwerk Heyden	19
6.2	Verkehrliche Erschließung	21
7	Inhalt und Umfang der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes	22
8	Auswirkungen der Bauleitplanung und Abwägung der Belange	25
8.1	Ver- und Entsorgung	25
8.1.1	Trinkwasser / Löschwasser	25
8.1.2	Entwässerung	26
8.2	Denkmalschutz	26
8.3	Umweltprüfung	27
8.4	Natur- und Landschaftsschutz, Eingriffsregelung	29
8.5	Artenschutz	29
8.6	Bodenschutz / Altlasten und Kampfmittel	34
8.7	Immissionsschutz / Emissionen	35
8.8	Klimaschutz und Energieeffizienz	36
9	Verfahren und Verfahrensablauf	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Änderungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Amtlichen Basiskarte	6
Abbildung 2:	Änderungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes auf dem Luftbild	7
Abbildung 3:	Blick vom Kesselhaus nach Westen in Richtung Schleusenkanal	7
Abbildung 4:	Blick vom Kesselhaus nach Norden in Richtung Kühlturm und Kamin (Schornstein), Steinkohlelagerhalden inkl. Schiffs- bzw. Bahnentladestation.....	8
Abbildung 5:	Blick vom Kesselhaus nach Süden in Richtung Verwaltungsgebäude / Kraftwerkssiedlung sowie den Verkehrsknotenpunkt mit der B 482	8
Abbildung 6:	Lage der relevanten Natura-2000-Gebiete.....	10
Abbildung 7:	Festgesetztes Überschwemmungsgebiet im Planungsbereich	12
Abbildung 8:	Ausschnitt Landesentwicklungsplan (LEP) mit der Kennzeichnung der Lage des Änderungsgebietes	15
Abbildung 9:	Ausschnitt Regionalplan OWL	17
Abbildung 10:	Grobkonzept / Masterplan Uniper Kraftwerke GmbH & Arcadis Germany GmbH	20

Begründung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ortsteile:	Lahde / Jössen
Änderungsgebiet:	Teilgebiet westlich der Bundesstraße 482 („Jösser Höpen“) / nördlich der Straße „Kraftwerkssiedlung“ / östlich des Schleusenkanals Lahde

Verfahrensabschließender Beschluss

1 Anlass und Ziel der Bauleitplanung

Anlass für die Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Sicherung einer Nachfolgenutzung für den Standort, der über die heute ausschließlich planungsrechtliche Zulässigkeit einer „Versorgungsfläche“ nach § 9 (1) Nr. 12 BauGB hinausgeht. Diese Zulässigkeit beruht auf der Festsetzung zur zulässigen Art der baulichen Nutzung in dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“ der Stadt Petershagen aus 1981. Dieser setzt fest, dass in dem Gebiet „Flächen für die Anlage und die Errichtung von allen mit dem Betrieb eines konventionellen Kraftwerkes in Zusammenhang stehenden Bauwerken, Gebäuden, baulichen Anlagen und sonstigen Einrichtungen ausgewiesen werden“¹.

Das Kraftwerk Heyden ist mit rd. 900 Megawatt Nettoleistung eines der leistungsstärksten Monoblock-Steinkohlekraftwerke in Europa. Im Rahmen des anstehenden Ausstiegs aus der Verstromung von Steinkohle steht der Standort zur Disposition und das bestehende Kohlekraftwerk Heyden soll in den nächsten Jahren stillgelegt werden. Die Energiewende bedingt, dass voraussichtlich keine neuen konventionellen Kraftwerke, die fossile Energieträger verwenden, gebaut werden. Allenfalls könnten noch gasbefeuerte Gasturbinenanlagen als Spitzenlastkraftwerke mit einem geringen Flächenbedarf für eine Übergangszeit zum Einsatz kommen, für die das Vorhalten der gesamten aktuellen Kraftwerksfläche aber nicht mehr geboten ist. Zu erwarten ist allerdings, dass Spitzenlastkraftwerke künftig eher mit nicht konventionellen Brennstoffen wie Wasserstoff betrieben werden.

Der Standort Heyden ist auf Grund seiner Vornutzung als konventioneller Kraftwerksstandort in hohem Maße geeignet, auch künftig als Energiestandort vorgehalten zu werden.

Hier sind

- die Netzanbindung an das Hochspannungsnetz,
- die Nähe zu bestehenden Gasleitungen, die möglicherweise auf Wasserstoff umgestellt werden (bedingt durch zwei unmittelbar am Kraftwerk verlaufende überregionale Gasfernleitungen besteht die Möglichkeit eines Erdgaskraftwerkes) aber auch
- die Trimodalität (Anschluss mittels Kraftwerkshafen, Schiene und Bundesstraße; der Kraftwerksstandort verfügt über einen Gleisanschluss und kann über eine eigene Hafenanlage über die Weser mit Feststoffen bedient werden.)

als wichtige Standortfaktoren zu benennen, die die Eignung des Geländes hervorheben.

Aus diesem Grund sind seitens des Inhabers Uniper² Überlegungen angestellt worden, wie eine sinnvolle Nach- bzw. Weiternutzung des Standortes zum Zwecke der Ansiedlung von

¹ Stadt Petershagen – Bebauungsplan Nr. 20 – Begründung Seite 4

² Hier: Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf

„Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung“ aussehen kann. Hierzu ist ein „Masterplan Uniper KW Heyden“³ erstellt worden, der Szenarien und Handlungsempfehlungen für die Nutzung ausweist.

Auf der Grundlage dieses Masterplans sind die für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“ maßgeblichen Festsetzungen abgeleitet worden, die eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfordern.

Ziel der Bauleitplanung ist die zukünftige Regelung der Ansiedlungsvoraussetzungen für Betriebe und Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Dabei ist es erforderlich, die heute in dem Gebiet ausschließliche Zulässigkeit von „Flächen für die Anlage und die Errichtung von allen mit dem Betrieb eines konventionellen Kraftwerkes“ i.S. einer „öffentlichen“ Versorgungsfläche, auch für private gewerbliche und energieaffine Nutzungen zu öffnen.

Ein Versagen dieser Entwicklung des vorhandenen Standortes wäre aufgrund der an dem Standort unabdingbar notwendigen betrieblichen Abhängigkeiten gleichbedeutend mit einer Reduzierung der betrieblichen Aktivitäten und hätte Konsequenzen für das Arbeitsplatzangebot. Daher hält die Stadt Petershagen unter Berücksichtigung aller derzeit bekannten Aspekte bzw. der in § 1 (6) BauGB genannten Belange die Nach- bzw. Weiternutzung des Standortes Heyden für vertretbar und macht von der Möglichkeit Gebrauch, vorhandene konkrete Projekt-/Bauwünsche, die mit dem bestehenden Baurecht nicht vereinbar sind, zum Anlass zu nehmen, durch ihre Bauleitplanung entsprechende Baurechte zu schaffen.

Entscheidend für die Frage der Beachtung der Erfordernisse des § 1 (3) BauGB, d. h. insbesondere der Begründung des Aufstellungs-/Änderungserfordernisses der Bauleitplanung, ist allein, ob die jeweilige Planung – mag sie nun von privater Seite initiiert worden sein oder nicht – in ihrer konkreten Ausgestaltung darauf ausgerichtet ist, den betroffenen Raum sinnvoll städtebaulich zu ordnen.

Vor dem Hintergrund der hier in Rede stehenden „Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung“ verfolgt die Änderung des Bebauungsplanes sowie die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes die Zielsetzung, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sicherzustellen. Der Bebauungsplan ist also im Sinne von § 1 (3) Satz 1 BauGB städtebaulich erforderlich.

Der Anlass für die beabsichtigte kommunale Bauleitplanung ergibt sich aus den vorgetragenen bzw. der bauplanungsrechtlichen Absicherung dieser Entwicklungsinteressen.

Planungsziel ist es, einen Kraftwerksstandort einschließlich einschlägiger Nebenbetriebe sowie für Nutzungen, die für die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehende Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Erforschung oder Verteilung von erneuerbaren Energien dienen, mit seiner trimodalen verkehrsgünstigen Lage zu entwickeln.

Um sämtliche Belange zu erfassen und zu berücksichtigen, bedarf es der entsprechenden Bauleitplanverfahren, hier

- der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“
- und
- der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes.

³ Masterplan Uniper KW Heyden Ergebnisbericht Phase 2, Arcadis Germany GmbH EUREF, Berlin, März 2022

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“ umfasst mit rd. 67 ha aus Gründen des städtebaulichen Zusammenhanges und unter Berücksichtigung der Abgrenzung des Geltungsbereiches des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“ neben dem „Kraftwerksgelände“ auch die Straßenverkehrsfläche der B 482 (rd. 3 ha) sowie die Wasserfläche des Schleusenkanals / Hafenkaje einschließlich der Grünflächen (rd. 5 ha) westlich des „Kraftwerksgeländes“ und einen Teil der südlich liegenden Straße „Kraftwerkssiedlung“ (rd. 0,5ha).

Die Abgrenzung des Bereiches der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst dagegen diese Flächen mit Ausnahme der Straße „Kraftwerkssiedlung“ nicht. Der Geltungsbereich ist daher geringer: rd. 59 ha.

Festgesetzt werden soll in der 1. Änderung des Bebauungsplanes: „Sonstiges Sondergebiet“ gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die künftige, hier vorgesehene Zweckbestimmung des Sondergebietes wird räumlich gegliedert.

Es erfolgt die Festsetzung von Teilbereichen als *„Gebiet für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe einschließlich oberirdischer und unterirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen“ (SO-K)* sowie als *„Gebiet für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe sowie Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Erforschung oder Verteilung von erneuerbaren Energien dienen einschließlich oberirdischer und unterirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen“ (SO-E)*.

Diese Zweckbestimmung entspricht den Anforderungen der Energiewende und dem Umbruch in der Energieerzeugungslandschaft. Der Notwendigkeit von Energietransformationen und dem Speichererfordernis der erzeugten Brennstoffe und Kraftstoffe wird ebenfalls entsprochen.

Alternative Planungsüberlegungen sind nicht anzustellen, da an dem Standort bereits seit Jahren das Kraftwerk vorhanden ist, so dass auf die vorhandene energietechnische und energiewirtschaftliche Infrastruktur aufgebaut werden kann. Dieses ist wiederum ein wichtiger Gesichtspunkt der in der Gesamtabwägung zu berücksichtigender Wirtschaftlichkeit. Die Diskussion einer alternativen Nutzungsplanung für den Standort ergibt sich somit nicht, unabhängig davon, dass die übergeordneten Planungsebenen eben diese Zweckzuweisung verbindlich für die kommunale Bauleitplanung vorsehen.

2 Planverfahren

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“ und die parallel gem. § 8 (3) BauGB durchgeführte 42. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen als sog. Vollverfahren nach BauGB mit frühzeitiger Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der anschließenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus der Planzeichnung und der entsprechenden Planzeichenerklärung. Die Begründung ist gemäß § 5 (5) BauGB beigelegt.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für das Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht (gemäß § 2a Satz 3 BauGB als gesonderter Teil) zu beschreiben und zu bewerten sind.

Eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird ebenfalls vorgenommen und im Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

Als Fachgutachten wurden für die Bauleitplanung erstellt:

- Altlastenuntersuchung: Teil 1: Historische Erkundung und Ableitung Untersuchungskonzept (WESSLING GmbH, Altenberge, 2022); Teil 2: Altlastenuntersuchungen: Feststoff- und Oberbodenmischproben; Teil 2 (Ergänzung): Altlastenuntersuchungen: Feststoff- und Oberbodenmischproben + Grundwasserproben (WESSLING GmbH, Altenberge, 2023); Teil 3: Abfalltechnische Untersuchungen (WESSLING GmbH, Altenberge, 2023)
- Gutachten Störfallauswirkungen Bebauungsplanverfahren Uniper Kraftwerksgelände Heyden (TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Hamburg, 2023)
- Fachbeitrag Wasserwirtschaftliche Belange in der Bauleitplanung (Dr. Pecher AG, Erkrath, 2023)
- Ermittlung von Emissionskontingenten für Geruch (ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co., Mönchengladbach, 2023)
- Verkehrsgutachten (zipfel + partner, Bau- und Verkehrsingenieure, Marl, 2023)
- Schalltechnische Untersuchung (TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, 2023)
- Biologische Geländeuntersuchungen auf dem Kraftwerksstandort Heyden in Petershagen und auf angrenzenden Flächen (Landschaftsplanung Osnabrück – Volpers & Mütterlein GbR, Osnabrück, 2022)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Höke Landschaftsarchitektur I Umweltplanung, Bielefeld, 2024)
- FFH-Verträglichkeitsstudie Stufe I zum Natura 2000-Gebiet „VSG Weseraue“ (DE-3519-401) (Höke Landschaftsarchitektur I Umweltplanung, Bielefeld, 2023)

3 Bestandsituation

3.1 Wesentliche örtliche Gegebenheiten des Änderungsgebietes

Das Kraftwerk Heyden (bis 1952 und inoffiziell Kraftwerk Lahde) ist ein Steinkohlekraftwerk. Das Kraftwerk Lahde der PreussenElektra war das erste Kraftwerk, das in der Bundesrepublik Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg ans Netz ging. Zu Ehren des 1952 verstorbenen Gründungsvorstands von PreussenElektra, Wilhelm Heyden, wurde der Standort am 1. Januar 1953 in „Kraftwerk Heyden“ umbenannt. Im April 1960 und im August 1961 wurden zwei weitere Blöcke in Betrieb genommen, um den steigenden Strombedarf zu decken. Diese drei Blöcke wurden Anfang der 1980er Jahre stillgelegt; zeitgleich begann der Bau von Block 4.

Seit seiner Inbetriebnahme im Jahr 1987 ist der Block 4 des Kraftwerks Heyden bis heute eine der leistungsstärksten Kraftwerksanlagen Deutschlands. Als Brennstoff dient Steinkohle, die mittlerweile weltweit eingekauft wird. Die bei der Verbrennung entstehenden Abgase werden aufwändig gereinigt über Entstickungs-, Entstaubungs- und Entschwefelungs-Anlagen. Auch die Abwässer werden behandelt, unter anderem in einer der weltweit ersten Ultrafiltrations-Anlagen für Abwässer aus der Rauchgasentschwefelung. Die entstehenden Reststoffe werden weitestgehend weiter genutzt, zum Beispiel die entstehenden Aschen als Beton-Zusatzstoff und Gips als Baumaterial. Als Reservekraftwerk wird die Anlage für einen sicheren und zuverlässigen Betrieb des Stromversorgungssystems weiterhin benötigt.⁴

Der Standort des Kraftwerks Heyden befindet sich am nördlichen Ortsrand von Petershagen-Lahde. Das Gebiet ist durch die Straße „Kraftwerkssiedlung“, die in die östlich verlaufende B 482

⁴ Homepage Kraftwerk Heyden, Juli 2023

mündet, verkehrlich erschlossen. Wasserseitig ist der Standort im Westen an den Schleusenkanal Lahde angebunden, der südlich des Kraftwerks von der Weser abzweigt.

Das Betriebsgelände des Kraftwerks wird im Norden von Grünflächen, landwirtschaftlich genutzten Flächen, einem Aschezwischenlagerplatz sowie vom Riehebach, im Süden vom Ortsgebiet Lahde, im Westen durch den Schleusenkanal Lahde und im Osten von der B 482 mit angrenzenden landwirtschaftlich und gewerblich genutzten Flächen begrenzt.

Die Geländeoberfläche ist, bis auf die Kohlehalden, als weitgehend eben zu bezeichnen. Das Gelände befindet sich auf einer Höhe von ca. 40,00 m ü. NHN.

Das Zentrum des Anlagengrundstückes / Betriebsgeländes wird von Betriebsgebäuden (u. a. Verwaltungsgebäude, Lagerhallen, Kühlturm) eingenommen. Großflächig finden sich hier zudem Lager-, Stell-, Rangier- und Verkehrsflächen. Im Norden schließen sich daran Freiflächen an, die besondere ökologische Funktionen aufweisen können. Es handelt sich um extensiv genutztes Grünland, Staudenfluren, Schotter- und Magerrasen sowie Gehölzbestände und zwei angelegte Kleingewässer.

Das Anlagengrundstück verfügt über verschiedene Anlagenteile der Kraftwerksnutzung wie Maschinenhaus inkl. Speisewasserpumpenhaus, Kesselhaus und Hilfskesselhaus, Kühlturm und Kamin (Schornstein), Steinkohlelagerhalden inkl. Schiffs- bzw. Bahnentladestationen und Förderbändern sowie Lagerplätze. Auf dem Gelände befindet sich außerdem eine Eigenbedarfstankstelle, an der Diesel getankt werden kann, zusammen mit einer PKW-Waschanlage. Im Süden des Gebietes befindet sich das Gebäude der Standortverwaltung.

Steinkohle wird per Bahn angeliefert und an der Bahnentladestation auf fünf große Halden verlagert.

Eine Anlieferung der Steinkohle per Schiff ist über den Kanal und den kraftwerkseigenen Hafen grundsätzlich ebenfalls möglich. Von den Halden erfolgt die Beförderung auf Transportbändern zum Kesselhaus, in dem die Steinkohle verfeuert wird. Als Kühlwasser wird Weserwasser dem Schleusenkanal entnommen und nach der Rückkühlung in einem Naturzug-Nasskühlturm der Weser wieder zugeführt. Die bei der Verbrennung der Steinkohle und bei der Rauchgasentschwefelung anfallenden Reststoffe Flugasche, Grobasche und Gips werden auf dem Gelände zwischengelagert und stofflich verwertet. Der erzeugte Strom wird über Transformatoren an 380 kV-Hochspannungsfreileitungen abgegeben. Das Kraftwerk verfügt außerdem über einen Haus- und einen Eigenbedarfstrafo.

Diese technischen Bauwerke des Kraftwerksbetriebes erforderten Höhen zwischen 60 m und 150 m und einen Kamin (Schornstein) von bis zu 250 m.

Der Standort ist durch eine Eingrünung entlang der B 482 im Osten und durch die Grünbereiche im Norden des Änderungsgebietes geprägt. Die grünräumliche Einfassung finden sich auch entlang des Schleusenkanals im Westen und erlaubt eine weitgehende Kaschierung der baulichen Höhen der betrieblichen Anlagen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt heute über eine „Werkstraße“. Diese liegt im Süden und wird an die Straße „Kraftwerkssiedlung“ angeschlossen, die mit der B 482 einen Knotenpunkt bildet.

Nördlich des Änderungsgebietes liegt an dem Jösser Bruchweg / Pappelgrund die Siedlung "Jösser Höpen", Ortsteil Jössen. Hier handelt es sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung um ein Wohngebiet im Außenbereich. Östlich des Änderungsgebietes liegt das Gewerbe- und Industriegebiet Lahde. Der Bebauungsplan Nr. 2 „Industrie- und Gewerbegebiet“, aufgestellt Mitte der 1970er Jahre, setzt für den überwiegenden Teil ein gegliedertes Industriegebiet nach BauNVO fest.

Es sind gegliederte Gewerbe- / Industrie gebiete festgesetzt, die sich bzgl. der Gliederung an dem zum damaligen Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Abstandserlass NRW orientieren.

Der Bebauungsplan hat mehrere Änderungen erfahren. Südlich der L 770 ist ein Teilbereich als Gewerbegebiet mit Einschränkungen festgesetzt.

Ansonsten sind die Flächen südlich der L 770 weitgehend durch Wohnnutzungen geprägt. Siedlungsbereiche schließen sich im Süden (Lahde) an. Nördlich liegt der Ortsteil Jössen, im Osten der Ortsteil Gorspen-Vahlsen und südwestlich die Kernstadt Petershagen. Die Siedlungsstruktur ist in diesen Bereichen durch eine kleinteilige Bauweise mit überwiegend Ein- und Zweifamilienhäusern geprägt. Zudem befinden sich Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen (Schul- und Sportanlagen) im angrenzenden südlichen Bereich.

Südlich des Änderungsgebietes bzw. der Waldfläche und der Kraftwerkssiedlung verläuft die L 770. In dem Dreieck zwischen der L 770, der B 482 und dem Schleusenkanal befindet sich der örtliche Raiffeisenmarkt an der Fährstraße. Östlich der Bundesstraße beginnt der Ortsteil Lahde.

Westlich des Änderungsgebietes grenzt der Schleusenkanal an.

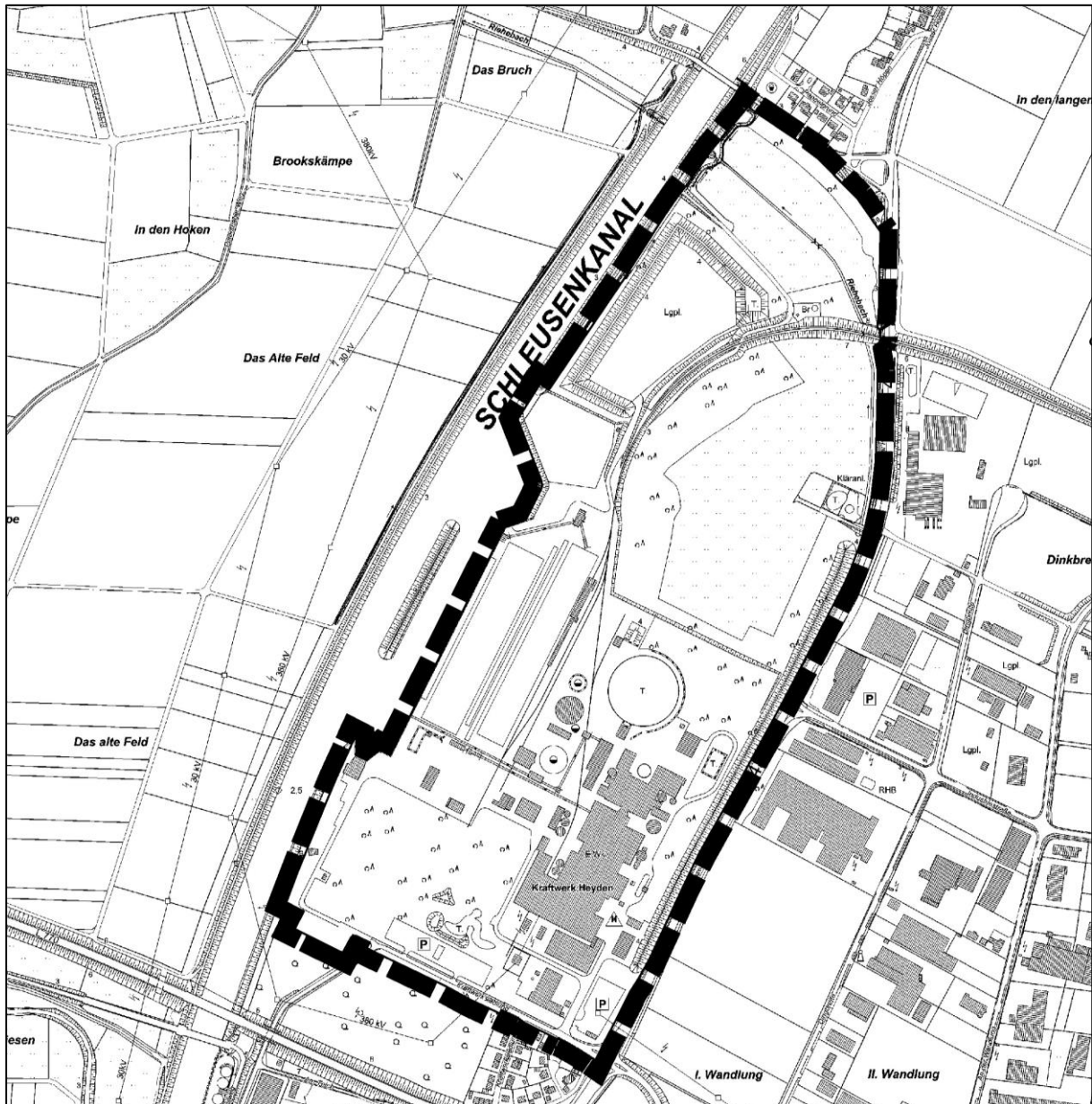


Abbildung 1: Änderungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Amtlichen Basis-
karte, o. M.

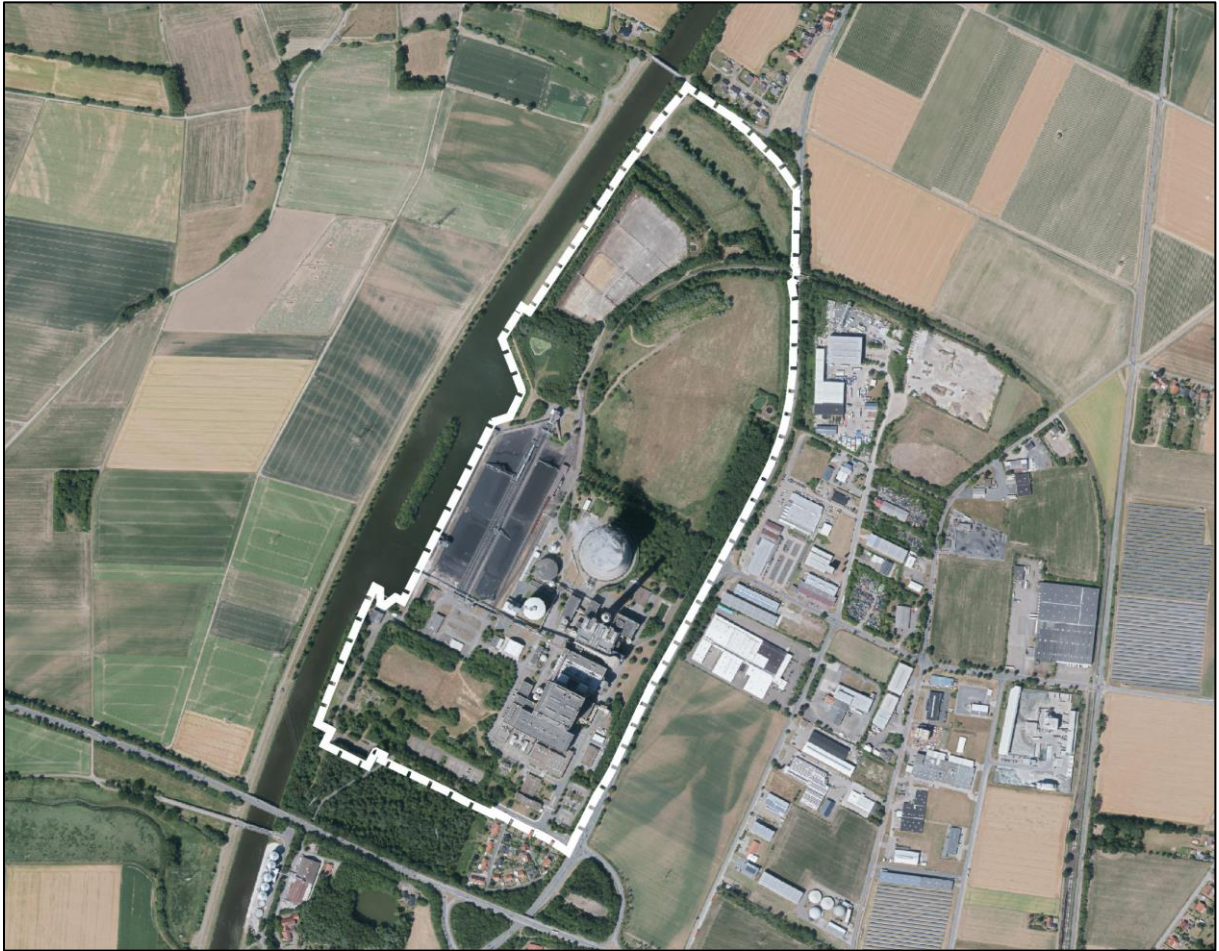


Abbildung 2: Änderungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes auf dem Luftbild, o. M.



Abbildung 3: Blick vom Kesselhaus nach Westen in Richtung Schleusenkanal



Abbildung 4: Blick vom Kesselhaus nach Norden in Richtung Kühlturm und Kamin (Schornstein), Steinkohlelagerhalden inkl. Schiffs- bzw. Bahnentladestation



Abbildung 5: Blick vom Kesselhaus nach Süden in Richtung Verwaltungsgebäude / Kraftwerkssiedlung sowie den Verkehrsknotenpunkt mit der B 482

4 Zu berücksichtigende Randbedingungen

4.1 Natur- / Landschaftsschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind von der Bauleitplanung nicht betroffen.

Durch Verordnung des Regierungspräsidenten in Detmold vom 8. Aug. 1978 (AmtsBl. der Regierung Detmold 1978 S. 214) hat für die Flächen im Änderungsgebiet (Grundstücke der Flur 2 der Gemarkung Jössen) eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet stattgefunden.

4.2 Natura-2000-Gebiete

Westlich des Plangebietes befindet sich das EG-Vogelschutzgebiet VSG Natura 2000-Gebiet „Weseraue“ (DE-3519-401). Der Vogelschutz-Maßnahmenplan⁵ führt aus:

„Dem VSG Weseraue kommt eine internationale Bedeutung als Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Arten der EU-Vogelschutz-Richtlinie zu. Damit gehört das Gebiet, vor allem für Wasservögel aus den Gruppen der Enten, Taucher und Säger, wie auch für zahlreiche Watvögel zu den bedeutendsten Gebieten in NRW. Während in milden Wintern vor allem die zahlreichen Abgrabungsgewässer von den Wasservögeln als Nahrungs- und Ruheräume genutzt werden, dient die kaum zufrierende Weser bei strengem Frost als Rückzugsraum für die überwinternden Wasservögel.“ Als Schutzzweck wird genannt: „Erhaltung und Entwicklung einer großräumigen, möglichst offenen, störungs- und zerschneidungsarmen, naturnahen oder extensiv genutzten Auenlandschaft mit angrenzenden Niederungsflächen und Abgrabungsgewässern und mit möglichst landschaftstypischem Wasserhaushalt als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände ...“

Südwestlich des Ortsteils Petershagen liegt das FFH-Gebiet „Heisterholz“ (3619-301). Bei dem FFH-Gebiet „Heisterholz“ handelt es sich um „Laubwälder westlich des mittleren Wesertales sowie im Bereich der Rahden-Diepenauer-Geest auf überwiegend staunassen Gley- und Pseudogley-, teils sandig-lehmigen Böden im Umfeld eines ausgedehnten Kiefern- und Kiefern-Laubmischwaldes“⁶. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet ist dieses Gebiet ohne Relevanz für die Bauleitplanung. Weitere Natura 2000-Schutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Plangebietes.

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob von diesem nachteilige Wirkungen auf das FFH-Gebiet bzw. das VSG ausgehen. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsstudie erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar, muss eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Eine FFH-Verträglichkeitsstudie Stufe I⁷ wurde erstellt und kommt zu folgendem Ergebnis:

„Im Rahmen der überschlägigen Untersuchung (Stufe I) der Wirkungen des Vorhabens auf das Natura 2000-Gebiet „VSG Weseraue“ (DE-3519-401) wurde deutlich, dass keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen zu einer Beeinträchtigung der Schutzgegenstände und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets führen. Dies bedingt sich zum einen aus dem Abstand zwischen dem Schutz- und Plangebiet sowie zum anderen aus der Bestandssituation, aus der sich bereits Vorbelastungen durch das Plangebiet auf das VSG ergeben, welche zu berücksichtigen sind.“

⁵ Vogelschutz-Maßnahmenplan für das EU-Vogelschutzgebiet „Weseraue“ DE-3519-401, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen 2018

⁶ Bundesamt für Naturschutz (BfNG): Angaben der an die EU übermittelten Standarddatenbögen Deutschlands (Stand: 2019)

⁷ FFH-Verträglichkeitsstudie Stufe I zum Natura 2000-Gebiet „VSG Weseraue“ (DE-3519-401) (Höke Landschaftsarchitektur I Umweltplanung, Bielefeld, 2023)

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) der Verträglichkeit des Vorhabens gegenüber dem Natura 2000-Gebiet wird nicht erforderlich. Die FFH-Verträglichkeitsstudie kommt daher abschließend zu dem Ergebnis, dass eine vorhabeninduzierte Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets „VSG Weseraue“ (DE-3519-401) durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“ ausgeschlossen werden kann.“

Die FFH-Vorstudie bildet dabei die Beurteilungsgrundlage für die prüfende Behörde.

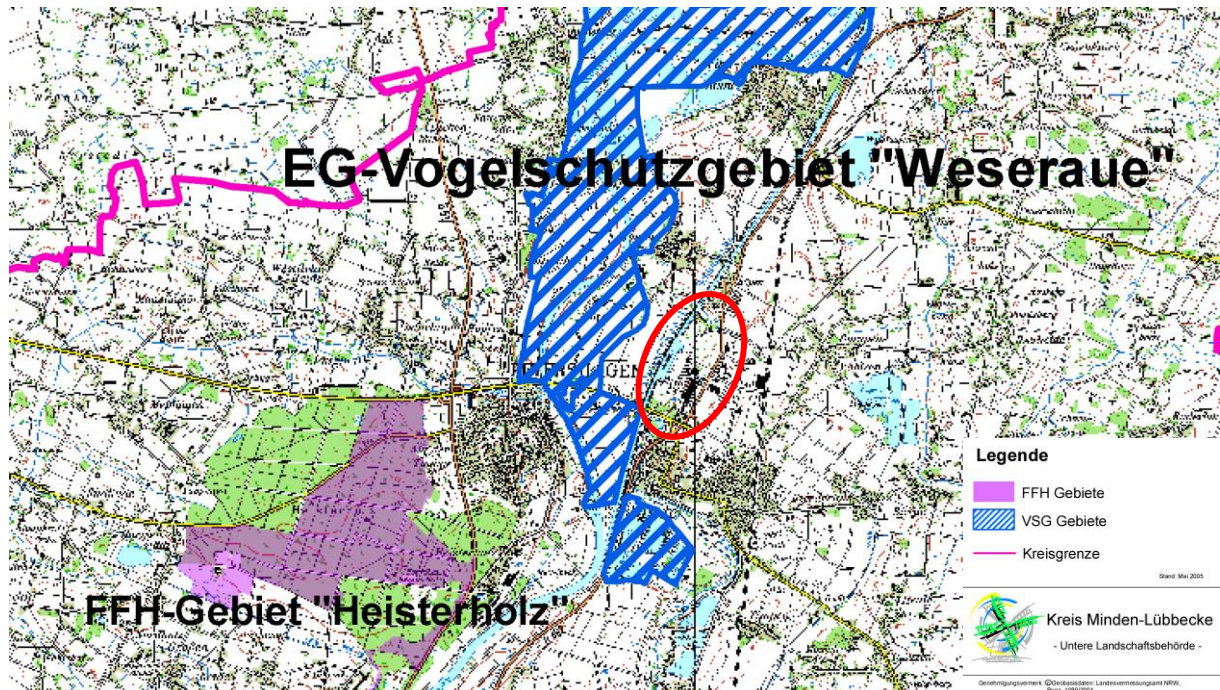


Abbildung 6: Lage der relevanten Natura-2000-Gebiete, o. M

4.3 Gewässer / Quellenschutz- und Trinkwasserschutzgebiete

Im nördlichen bzw. nordöstlichen Änderungsgebiet verläuft der Riehebach, der nach § 2 Landeswassergesetz NRW als Gewässer zu beurteilen ist.

Geplante und festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete sind im Umkreis von ca. 1 km des Änderungsgebietes nicht ausgewiesen.

4.4 Hochwasserschutz

Hochwasserrisiken sind bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

Der Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHV) bedarf hier somit einer Berücksichtigung, da in dem Änderungsgebiet bzw. dessen Umfeld ein Risiko für ein Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, besteht.

Ziel dieses Raumordnungsplans ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland sowohl im Allgemeinen als auch im Besonderen für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu minimieren und dadurch Schadenspotenziale zu begrenzen. Die inhaltlichen Festlegungen enthalten sowohl Ziele als auch Grundsätze der Raumordnung. Sobald das Verfahren begonnen hat, ist von einem in Aufstellung befindlichen Ziel / Grundsatz auszugehen, welches / welcher bei der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen ist.

In Grundsatz II.2.2 des BRPHV ist formuliert:⁸

„(Satz 1) Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen sollen in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 2 und 3 WHG nicht erweitert werden.

(Satz 2) In Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellte Flächen sowie in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegte Gebiete sollen zurückgenommen werden, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch aufgestellt wurde.

(Satz 3) Satz 2 gilt nicht, wenn auf dem jeweiligen Gemeindegebiet keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde; in diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.

(Satz 4) Vorhandene Siedlungsstrukturen sollen mittelfristig hochwasserverträglich umgeplant und umgebaut werden, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.“

Im Hinblick auf die in II.2.2 geregelten Einschränkungen der Siedlungsentwicklung wird der Planungshoheit dadurch Rechnung getragen, dass diese Festlegung als Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der Abwägung überwunden werden kann.

Zu Satz (2): Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine „Erweiterung“ einer Siedlung oder einer raumbedeutsamen Anlage, sondern um eine Standortsicherung.

Zu Satz (3): Alternativstandorte für den Planungsanlass bzw. die beabsichtigte Nach- bzw. Weiternutzung des Standortes sind vor dem Hintergrund des Planungsanlasses und -zieles nicht zu diskutieren.

Zu Satz (4): Im vorliegenden Fall soll eine bestandsorientierte objektbezogenen hochwasserverträgliche Planung und ein entsprechender „Umbau“ erfolgen.

Der Bereich im Nordosten des Änderungsgebietes sowie der Riehebach und umgebenden Flächen befinden sich in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet - ÜSG. Bei der Betrachtung eines Hochwasserszenarios mit „hoher Wahrscheinlichkeit (HQhäufig)“ kann nach der Hochwasserkarte der Weser und deren Zuflüssen aus dem elektronischen Fachsystem ELWAS-Web⁹ für das Kraftwerksgelände mit den baulichen Anlagen kein Hochwasserrisiko abgeleitet werden. Für die unmittelbar nördlich und östlich an das Gelände angrenzenden Flächen des Riehebaches besteht jedoch ein erhöhtes Hochwasserrisiko.

⁸ Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV), 2021

⁹ ELWAS-web, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW, Mai 2023



Abbildung 7: Festgesetztes Überschwemmungsgebiet im Planungsbereich, o. M.

In der Abwägung sind die Hochwasserbelange sowie die Kategorie Hochwasserentstehungsgebiete zu berücksichtigen. Im Baugesetzbuch sind die Belange des Hochwasserschutzes konkretisiert (§ 1 BauGB), die Vermerkplichten im vorbereitenden Bauleitplan (§ 5 BauGB) und verbindlichen Bauleitplan (§ 9 BauGB) ausgeweitet sowie erweiterte Festsetzungsmöglichkeiten zum Hochwasserschutz im verbindlichen Bauleitplan (§ 9 BauGB) aufgenommen.

Für das Änderungsgebiet wird eine Kennzeichnung bzw. nachrichtliche Übernahme nach § 5 (4a) BauGB vorgenommen (Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 (2) Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist gem. § 78 (4) WHG die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen untersagt. Gemäß § 78 (5) WHG können bauliche Anlagen davon abweichend genehmigt werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Die Voraussetzung zum Einholen der wasserrechtlichen Genehmigungen ist mit der nachrichtlichen Übernahme des festgesetzten Überschwemmungsgebietes gegeben.

Zu Nr. 1 und 2:

Eine Bebauung, die dem Umfang der nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes möglichen Ausnutzbarkeit weitgehend entspricht, besteht innerhalb des Änderungsgebietes bereits. Es tritt keine wesentliche Veränderung gegenüber der Bestandssituation ein. Gem. § 78 (3) WHG sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Ober- und Unterlieger und keine Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes zu erwarten, da keine

wesentliche Veränderung gegenüber der Bestandssituation eintritt. Detaillierte Aussagen zu den nicht eintretenden Auswirkungen und der hochwasserangepassten Errichtung der Bauvorhaben werden in den dem Bebauungsplan nachfolgenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand von hydraulischen Berechnungen und fachtechnischen Unterlagen dargelegt.

Zu Nr. 3:

Derzeit ist innerhalb des Änderungsgebietes kein Hochwasserschutz vorhanden. Dieser wird im Rahmen der Hochbauplanung auf der Grundlage des Bebauungsplanes angestrebt.

Zu Nr. 4:

Die Anforderungen sind einzuhalten bzw. deren Einhaltung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Nach der aktuellen Rechtslage sind gem. § 78a (1) WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, neben der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, u. a. folgende Handlungen untersagt bzw. bedürfen einer Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde:

- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 (1) Satz 1 Nr. 6 und § 75 (2) entgegenstehen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

4.5 Leitungsverlauf Hochspannungsfreileitungen / Gasfernleitung

Durch das Änderungsgebiet verlaufen eine 110-kV-Freileitung / Hochspannungsfreileitung bzw. 380-kV-Freileitung / Hochspannungsleitung.

Unter Bezugnahme auf den Grundsatz 8.2-3 des LEP NRW ist zu berücksichtigen, dass Trassenräume von solchen bestehenden Hochspannungsfreileitungen regelmäßig bevorzugte Suchräume für eventuelle zukünftige Leitungsneuplanungen auf der Höchstspannungsebene darstellen. Diese mögliche Konfliktlage zwischen der Nutzung und den -Freileitungen ist im verbindlichen Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Die im Norden des Änderungsgebietes verlaufende überregionale Gasfernleitung wird innerhalb der zukünftig dargestellten Grünfläche gemäß § 5 (1) Nr. 4 BauGB als „Hauptversorgungsleitung“ dargestellt.

4.6 Bundesstraße 482

Aufgrund der unmittelbar an den Kraftwerksstandort angrenzenden B 482 ist § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) im verbindlichen Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

4.7 Bundeswasserstraße / Bahnanlage

Sowohl die Bundeswasserstraße (Schleusenkanal-Hafen) als auch die Bahnanlagen sind planfeststellungspflichtige bzw. plangenehmigungspflichtige Vorhaben. Im Gebiet der Flächennutzungsplanänderung wird die Bahnanlage gemäß § 5 (4) BauGB nachrichtlich dargestellt. Die Darstellung der Bundeswasserstraße liegt außerhalb des Gebietes der Änderung des Flächennutzungsplanes.

5 Übergeordnete Planungsebenen

5.1 Kraftwerksstrategie des Bundes

Die Kraftwerksstrategie des Bundes sieht vor, dass auch dann genügend Strom produziert wird, wenn wenig Sonnen- und Windenergie zur Verfügung stehen. Die neuen Gas-Kraftwerke sollen nur noch übergangsweise mit Erdgas betrieben werden. Ab 2035 bis 2040 sollen sie von Erdgas auf grünen Wasserstoff umstellen. Die genauen Umstellungstermine sollen 2032 festgelegt werden. In den Kraftwerken soll mit Wasserstoff, bei zur Verfügung stehender notweniger Menge an Wasserstoff, Strom produziert werden.

Für diese Energieversorgung müssen neue Kraftwerke gebaut werden. Die neuen Kraftwerke sollen an so genannten „systemdienlichen“ Standorten entstehen.

Hierzu zählen vorrangig bereits als Kraftwerkstandorte genutzte Areale, da hier in der Regel die notwendige Infra- und Suprastruktur zur Errichtung der neuen Kraftwerke vorhanden ist.

Daher ist es erforderlich, auch am Standort „Petershagen-Heyden“ eine entsprechende „Kraftwerks-Flächenvorsorge“ zu treffen.

5.2 Landesentwicklungsplanung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Der Kraftwerkstandort ist im gültigen Landesentwicklungsplan (LEP) NRW¹⁰ nicht als Siedlungsraum dargestellt. Die angrenzenden Bereiche sind als Freiraum mit den überlagernden Darstellungen von „Überschwemmungsbereiche“ (westlich) bzw. als Siedlungsraum (östlich und südlich) dargestellt.

Der zeichnerisch abgebildete Siedlungsraum ist eine nachrichtliche Darstellung aus den Regionalplänen (Stand 01.01.2015). Die nachrichtliche Darstellung im LEP soll eine Vorstellung von der aktuellen Siedlungsstruktur vermitteln, die gemäß den Zielen und Grundsätzen des LEP weiterzuentwickeln ist.

Da der Kraftwerksstandort im Regionalplan als Siedlungsbereich (mit Zweckbindung) dargestellt ist, darf unterstellt werden, dass eine Übereinstimmung mit den Zielen des LEP vorliegt, wenn es sich bei dem Siedlungsbereich um einen zweckgebundenen Bereich handelt.

Im LEP ist als Ziel 10.3-1 (Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan) formuliert:

„In Regionalplänen erfolgt die Festlegung neuer Standorte für die Energieerzeugung (Kraftwerksstandorte) als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung. Neue Standorte dienen auch dazu, die Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem aktiv zu unterstützen.“¹¹

¹⁰ Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Lesefassung 2020

¹¹ Ebenda, S. 151

Zudem ist als Grundsatz (10.3-3 Umgebungsschutz für Kraftwerksstandorte) formuliert:

„Kraftwerksstandorte, die im Regionalplan zeichnerisch als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ festgelegt sind, sollen durch geeignete Planungen und Maßnahmen vor dem Heranrücken von Nutzungen, die mit der Kraftwerksnutzung nicht vereinbar sind, geschützt werden.“¹²

Für die räumliche regionale wie kommunale Planung ergeben sich daraus eine Bindungswirkung („Arbeitsauftrag Regionalplanung“) durch das Ziel 10.3-1 sowie ein Abwägungsvorbehalt durch den Grundsatz 10.3-3.

Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen nach Grundsatz 10.1-3 LEP NRW in den Regionalplänen und Bauleitplänen festgelegt werden.



Abbildung 8: Ausschnitt Landesentwicklungsplan (LEP) mit der Kennzeichnung der Lage des Änderungsgebietes, o. M.

Nach der aktuell gültigen Energieversorgungsstrategie des Landes NRW aus dem Jahr 2019 ist es Ziel des Landes, die Transformation des Energiesystems nachhaltig zu gestalten. Das energiepolitische Zieldreieck einer sicheren, wirtschaftlichen sowie klima- und umweltverträglichen Energieversorgung dient dabei als Richtschnur. Zu den vorgesehenen bzw. zu prüfenden Maßnahmen in unterschiedlichen Handlungsfeldern gehören u. a.:

- Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) nutzen,
- Infrastruktur für Wasserstoff schaffen,
- Vorhandene Infrastruktur und Kraftwerksstandorte für neue Energieinfrastruktur
- Energieinfrastrukturbezogene Forschung und Entwicklung ausbauen,
- Forschung und Entwicklung von Speichertechnologien unterstützen¹³.

¹² Ebenda, S. 151

¹³ Regionalplan OWL, Textteil S. 135

Die Landesregierung hat im Dezember 2021 eine Fortschreibung der Energieversorgungsstrategie NRW beschlossen. Darin heißt es: „Die Versorgungssicherheit wird in den kommenden Jahren immer weniger durch konventionelle Erzeugungskapazitäten, sondern zunehmend durch flexibel einsetzbare Gaskraftwerke (insbesondere durch effiziente, klimafreundliche Kraft-Wärme-Kopplungs- und Gas- und Dampfturbinenanlagen), Speichertechnologien, flexiblen Stromverbrauch und Importe aus dem europäischen Strombinnenmarkt gewährleistet werden müssen. Hierzu bedarf es eines erheblichen Zubaus flexibler und perspektivisch auf den Einsatz von Wasserstoff und erneuerbarer Gase auszureichernder Gaskraftwerke und gegebenenfalls auch einer Umrüstung von Kohlekraftwerken auf Gas im Umfang von prognostizierten 15 GW. Bei einem frühzeitigeren Kohleausstieg oder einem verzögerten Ausbau erneuerbarer Energien steigt dieser Ausbaubedarf weiter. Gaskraftwerke der Kraft-Wärme-Kopplung und auch Gas- und Dampfturbinenanlagen stellen eine besonders effiziente Technologie dar und perspektivisch betrieben mit Wasserstoff und erneuerbaren Gasen leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung des Energiesystems und zur Wärmeversorgung. Mittelfristig muss der Einsatz von fossilem Erdgas weitestgehend reduziert werden und Kraftwerke sollten auf den Betrieb mit grünem Wasserstoff umgerüstet werden, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen.“¹⁴

5.3 Regionalplanung

Nach dem Regionalplan OWL liegt das Änderungsgebiet innerhalb eines „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) / GIB für zweckgebundene Nutzungen“ mit Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“.

Im Ziel S 15 (Zweckgebundene GIB) des Regionalplanes wird im Absatz 3 ausgeführt:

... in den GIB mit der Zweckbestimmung „Kraftwerkstandorte und einschlägige Nebenbetriebe“ auch andere Nutzungen bauleitplanerisch dargestellt und festgesetzt werden, wenn

- sie der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Erforschung oder Verteilung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 EEG dienen,*
- sie einen untergeordneten Anteil der Fläche des GIB einnehmen,*
- seitens der Gemeinde der Bedarf für eine entsprechende Nutzung nachgewiesen wird und*
- die Nutzung des GIB durch ein oder mehrere Kraftwerke sowie einschlägiger Nebenbetriebe gewährleistet bleibt.*

¹⁴ Fortschreibung der Energieversorgungsstrategie Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2021, S. 47

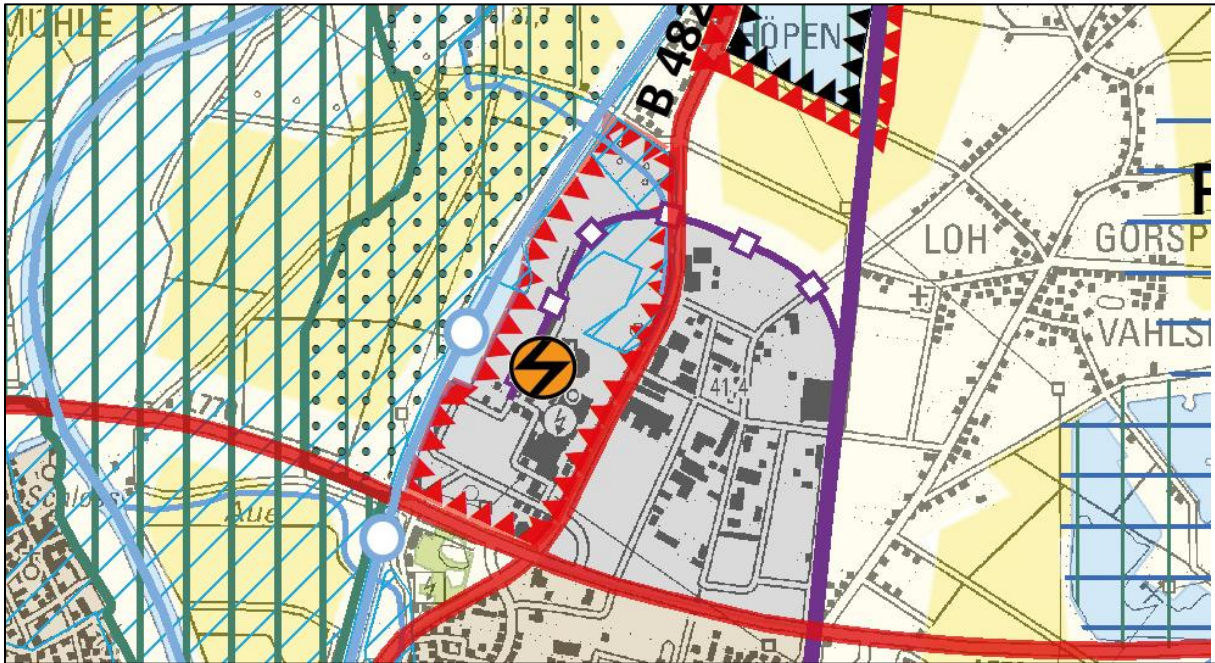


Abbildung 9: Ausschnitt Regionalplan OWL, o. M. (Quelle: Bezirksregierung Detmold)

„Die Regionalplanung OWL unterstützt diese in der Energieversorgungsstrategie beschriebenen Maßnahmen insbesondere durch die Festlegung von Standorten, die zum einen die vorhandenen Kraftwerkstandorte für die weitere und künftig auf andere Energieträger umzustellende Energieversorgung sichert und zum anderen im Wege eines Ausnahmetatbestands Optionen für den wichtigen Transformationsprozess zur vorrangigen Nutzung der erneuerbaren Energien eröffnet. Trotz des steigenden Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung werden weiterhin neue Kraftwerke auf Basis konventioneller Energieträger – vornehmlich Gas- projektiert. Im Lichte der aktuellen Kriegssituation in der Ukraine 2023 besteht zudem die Option, dass neue Gaskraftwerke in Hinblick auf eine Weiternutzung auf Wasserstoffbasis ausgerichtet werden. Diese Einschätzung des Umweltbundesamts bestätigt die Notwendigkeit, vorsorglich auch für Kraftwerke dieser Art Flächen zu sichern. Diese Optionen sind auf die in Rede stehenden Kraftwerkstandorte im Planungsraum zu übertragen.

...

Absatz 3 des Ziels S 15 sieht vor, dass in den GIB mit der Zweckbestimmung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ ausnahmsweise auch Flächen für Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden können, wenn sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. Mit diesem Ausnahmetatbestand trägt der Regionalplan der besonderen Bedeutung Rechnung, die der Gesetzgeber der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien einräumt.“¹⁵

Für die betreffenden Kraftwerksstandorte wird geregelt, dass diese als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ festgelegt werden.

„Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und

¹⁵ Regionalplan OWL, Textteil S. 135

einschlägige Nebenbetriebe (im Wesentlichen Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet.“¹⁶

Für den Standort des Kraftwerkes Heyden wird festgestellt:

„Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Petershagen-Lahde auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. ... Der Standort Petershagen-Lahde spielt mit Blick auf den sehr dynamischen Transformationsprozess im Bereich der Energieversorgung wie oben dargelegt eine wichtige Rolle. Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe, aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen, soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.“¹⁷

„Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der GIB mit Zweckbindung für Anlagen der erneuerbaren Energien setzt voraus, dass sich diese Flächen hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen. Das bedeutet, dass der jeweils überwiegende Flächenanteil innerhalb der GIB mit Zweckbindung der Nutzung für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe vorbehalten bleibt. ... Bei der Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestands für Anlagen der erneuerbaren Energien bedarf es insoweit einer Abschätzung, ob und ggfs. welche Art von Kraftwerk einschließlich der dafür erforderlichen Nebenbetriebe auf den verbleibenden Flächen realisiert werden kann.“¹⁸

Hieraus ergeben sich für die kommunale Bauleitplanung folgende Anforderungen innerhalb des Plangebietes

- die Sicherung einer ausreichenden Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk,
- die Priorisierung einer Kraftwerksnutzung und deren Nebenbetriebe gegenüber Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen.

Die Flächen im Plangebiet bieten ausreichend Potential z.B. für den Neubau eines Gaskraftwerks.

Der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung wird durch die Festsetzung der Zweckbestimmung des Gebietes:

- „Gebiet für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe einschließlich oberirdischer und unterirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen“ (SO-K) sowie
- „Gebiet für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe sowie Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Erforschung oder Verteilung von erneuerbaren Energien dienen einschließlich oberirdischer und unterirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen“ (SO-E).

Rechnung getragen.

Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 (4) BauGB ist mit Schreiben vom 23.11.2023 eine landesplanerische Anfrage nach § 34 (1) Landesplanungsgesetz bei der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold gestellt worden. Mit Schreiben vom 07.05.2024 teilt die Behörde mit, dass gegen die vorgelegte Bauleitplanung keine raumordnungsrechtlichen Bedenken bestehen.

¹⁶ Ebenda, S. 138

¹⁷ Ebenda, S. 143 ff.

¹⁸ Ebenda, S. 136

6 Städtebauliches Konzept und Erschließungskonzept

6.1 Masterplanstudie / Standortentwicklung Kraftwerk Heyden

In 2021/2022 ist eine Masterplanstudie / Standortentwicklung Kraftwerk Heyden erarbeitet worden, die eine Ermittlung des Potentials zur Standortentwicklung und die Erarbeitung einer Vision beinhaltet.

Die Vision für den Masterplan Heyden sieht bzgl. der zukünftigen Nutzungsstruktur vor¹⁹:

- Entwicklung des Standortes zu einem energieaffinen Gewerbe- und Industriepark durch Nutzung freier Flächen sowie durch Rückbau und Umnutzung freiwerdender Flächen
- Schaffung von Flächen zur Ansiedlung von sonstigen Gewerbe- und Industriebetrieben, falls der Bedarf energieaffiner Betriebe geringer ist als die verfügbaren Flächen
- Ausnutzung der Flächengröße des Areals zur Ermöglichung von weiträumigen Bauflächen
- Bereitstellung von Service/Infrastruktur eines modernen Industrieparks
- Nutzung und Fokussierung der Alleinstellungsmerkmale des Standorts wie Trimodalität,
- Anschluss an überregionale Energienetze und perspektivisches Flächenangebot
- Schaffung von Synergieeffekten durch Clusterung sich ergänzender Nutzungssparten

Die Vision für den Masterplan Heyden sieht bzgl. der zukünftigen Freiraumstruktur vor²⁰:

- Erhalt und ggf. ökologische oder erholungsspezifische Aufwertung der heute im Bebauungsplan als Grün-/Landwirtschaftsflächen festgesetzten Bereiche sowie des Riehebachs
- Prüfung der Möglichkeit des Erhalts ökologisch und gestalterisch wertvoller Strukturen innerhalb der potenziellen Bauflächen, ggf. Schaffung von Ersatzhabitaten im nahen Umfeld
- Prüfung der Integration möglicher Grünstrukturen innerhalb des Standorts als Gliederung, mikroklimatische Elemente oder zur ökologischen Vernetzung und Schaffung von Aufenthaltsqualitäten
- Prüfung der Integration der Oberflächengewässer als Aufwertung, Freizeitwert oder Erhalt der ökologischen Funktionen
- Prüfung der Aufwertung in den Randbereichen als Erholungsfunktion

Die Vision für den Masterplan Heyden sieht bzgl. der Verkehrs- und technischen Infrastruktur vor²¹:

- Eines der Alleinstellungsmerkmale des Standorts ist seine multimodale Infrastrukturanbindung (Schiene, Straße, Wasser, Hochspannungsnetz, Ferngas- bzw. perspektivisch Wasserstoffnetz). Diese Infrastrukturpotentiale sollen erhalten und, wo erforderlich, angepasst an die Bedarfe einer neuen Nutzungsstruktur ausgebaut werden
- Erschließung und Funktionsaufteilung des Standorts in einer Weise, dass möglichst alle künftigen Nutzer Zugang zu den von ihnen benötigten Infrastrukturanbindungen erhalten können
- Dies bedeutet aufgrund der Größe und Ausdehnung des Standortes auch, dass Bereiche für Nutzer mit bestimmten Anforderungen (z.B. Hafen- oder Gleisanschluss) vorgehalten werden
- Prüfung der verkehrs- und lärmschutztechnischen Optimierung der aktuellen Anbindung an den Straßenverkehr über die Zufahrt entlang der Werksiedlung.

¹⁹ Masterplan Uniper KW Heyden Ergebnisbericht Phase 2, Arcadis Germany GmbH EUREF, Berlin, März 2022, S. 10

²⁰ Ebenda, S. 17

²¹ Ebenda, S. 18,19

Im Ergebnis ist festzuhalten:

- Durch die Ansiedlung innovativer Technologien bleibt Heyden als Industriestandort und Arbeitgeber für die Region erhalten.
- Der Fokus liegt auf der Erzeugung regenerativer Energien & Produkte, ist aber nicht darauf begrenzt.
- Dabei werden die Stärken des Standorts genutzt, um dieses Ziel gemeinsam mit Partnern zu erreichen.
- Uniper wird neben dem Betrieb eigener Produktionsanlagen auch als Betreiber Energien, Medien, Infrastruktur und Dienstleistungen bereitstellen.
- Durch Kooperationen mit Partnern werden weitere Synergien gehoben, die den Nutzen für alle Beteiligte steigern.

Die im Masterplan zugrunde gelegte räumliche Aufteilung des Standortes / Änderungsgebietes lässt sich der nachfolgenden Abbildung entnehmen.



Abbildung 10: Grobkonzept / Masterplan Uniper Kraftwerke GmbH & Arcadis Germany GmbH, o. M.

Die Masterplanstudie / Standortentwicklung Kraftwerk Heyden steht inhaltlich den Anforderungen der Landes- und Regionalplanung für die kommunale Bauleitplanung innerhalb des Plangebietes zur Sicherung einer ausreichenden Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk i.S. der Bereitstellung von ausreichender Fläche für die „*vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe*“ nicht entgegen. Die Entwicklung des Standortes zu einem energieaffinen Gewerbe- und Industriepark durch Nutzung freier Flächen sowie durch Rückbau und Umnutzung freiwerdender Flächen inkludiert auch Kraftwerksnutzungen zur Energie- und Wärmegewinnung.

Vor dem Hintergrund des Anlasses und der Ziele der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“ wird bzgl. der Festsetzung zur zulässigen Art im Bebauungsplan ein „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) gem. § 11 BauNVO vorgesehen.

Hiermit wird die planerisch gewollte Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen in einem *„Gebiet für die Erzeugung, die Speicherung, die Verteilung sowie die Nutzung von Energie und Wärme / Kälte sowie die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie und solarer Strahlungsenergie einschließlich oberirdischer und unterirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen“* ebenso ermöglicht wie der Standort in Teilbereichen als *„Gebiet für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“* gesichert wird. Dieses, da neben dem planerischen kommunalen Willen zur Steuerung der Nutzung an dem Standort insbesondere eine planungsrechtliche Sicherung primär für die Nutzung „Kraftwerk“ öffentlich geboten ist und ebenso die weitere Entwicklung des Standortes im Sinne der regenerativen Energien vom Grundstückseigentümer und von der Stadt Petershagen gewollt ist.

Mit der Wahl des Sondergebietes kann den Ansprüchen des betroffenen Begünstigten / Grundstückseigentümers i.S. eines Vorhabenträgers ebenso Rechnung getragen werden, wie der Absicht der Stadt Petershagen, die Nutzung des Standortes planerisch zu steuern.

Die Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung *„Gebiet für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe einschließlich oberirdischer und unterirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen“ (SO-K)* sowie als *„Gebiet für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe sowie Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Erforschung oder Verteilung von erneuerbaren Energien dienen einschließlich oberirdischer und unterirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen“ (SO-E)* erfolgt vor dem Hintergrund des hier gegebenen Projektbezuges der Bauleitplanung.

6.2 Verkehrliche Erschließung

Der Standort verfügt über eine Trimodalität (Anschluss mittels Hafen, Schiene und Bundesstraße). Diese Standortgunst soll aufrechterhalten werden und bzgl. der Suprastruktur nach dem jeweiligen Erfordernis ausgebaut werden.

Das Hauptgleis innerhalb des Änderungsgebietes führt direkt zu den heutigen Lade- und Lagerplätzen und bietet grundsätzlich ideale Umschlagbedingungen zwischen den Verkehrsträgern Wasser und Schiene.

Durch den Ausbau der im Änderungsgebiet befindlichen Bewegungsflächen können direkte Verknüpfungen zwischen Schiene und Straße ermöglicht werden. Die Umsetzung solcher Maßnahmen ist jedoch nicht Bestandteil der Bauleitplanung.

Mit der Nach- bzw. Weiternutzung des Standortes zum Zwecke der Ansiedlung von „Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung“ ergibt sich gegenüber der bislang ausschließlichen Nutzung i. S. eines Steinkohlekraftwerkes ein veränderter Anspruch an die straßenseitige Erschließung des Änderungsgebietes.

Aufgrund der Diversifizierung der zukünftigen Nutzungen in dem Gebiet wird ein Erfordernis zur Abwicklung eines zusätzlichen Zu- und Abfahrverkehrs von rd. 200 Lkw/Tag erwartet.

Die aktuelle Anbindung des Gebietes über den Knotenpunkt „B482 / Rampe zur L770 / Kraftwerksiedlung“ wird mit einer vorhandenen Lichtsignalanlage geregelt. Diese Anbindung ist hinsichtlich ihrer Kapazität zu prüfen und bei Überschreiten deren Kapazität wird ein zusätzlicher Anschluss angeraten.

In der Antwort auf die Anfrage zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 (4) BauGB teilt die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 07.05.2024 mit:

„Die straßenverkehrstechnische Erschließung des Kraftwerkstandortes erfolgt bislang ausschließlich über die Straße „Kraftwerksiedlung“ und somit unmittelbar durch wohnbaulich genutzte Bereiche. Vor diesem Hintergrund empfehle ich zu prüfen, ob eine freiräumlich verträgliche Verlegung der verkehrlichen Anbindung des Kraftwerkstandortes, insbesondere für den Schwerlastverkehr, realisiert werden könnte.“

7 Inhalt und Umfang der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Petershagen stellt den Kraftwerksstandort als „Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen; Zweckbestimmung Elektrizität“ dar, einschließlich der Flächen der Kraftwerkssiedlung.

Entsprechend erfordert die beabsichtigte Festsetzung eines Sondergebietes in dem Bebauungsplan auch eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes.

Im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes soll daher eine Änderung der Darstellung von „Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen; Zweckbestimmung Elektrizität“ zugunsten einer Darstellung eines „Sondergebietes“ (SO) mit der Zweckbestimmung/ Darstellung als *„Gebiet für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ (SO-K)* sowie als *„Gebiet für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe sowie Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Erforschung oder Verteilung von erneuerbaren Energien dienen“ (SO-E)* erfolgen.

Grundsätzlich kann die Gemeinde alternativ Sonderbauflächen oder Sondergebiete darstellen (vgl. § 1 (1) bzw. (2) BauNVO). Die Darstellung eines Baugebiets (anstatt einer Baufläche) ist geboten, wenn dies städtebaulich erforderlich ist, z. B. wenn Ziele der Raumordnung einen über die Bauflächendarstellung hinausgehenden Konkretisierungsgrad des FNP erfordern oder die konkrete Nutzung durch Bebauungspläne festgesetzt ist (vgl. *Schimpfermann/Stühler, in: Fickert/Fieseler, BauNVO, 13. Aufl. 2018, § 1 Rn. 29*).

Da es sich im vorliegenden Fall konkret um ein Gebiet

- für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe sowie
- für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Erforschung oder Verteilung von erneuerbaren Energien dienen einschließlich oberirdischer und unterirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen

handelt, wird die Darstellung eines Sondergebietes mit den beiden entsprechenden Zweckbestimmung in der Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehen.

Den Anforderungen der Landes- und Regionalplanung für die kommunale Bauleitplanung innerhalb des Plangebietes

- die Sicherung einer ausreichenden Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk,
- die Priorisierung einer Kraftwerksnutzung und deren Nebenbetriebe gegenüber Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen.

wird wie folgt entsprochen.

Innerhalb des Änderungsgebietes werden Flächen für die Verortung von Kraftwerksnutzungen einschließlich deren einschlägiger Nebenbetriebe ausgewiesen (Gebiet für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe). Insgesamt haben diese Flächen eine Größe von rd. 12,5 ha.

Der Flächenumfang ist bei der hier in Rede stehenden Größe der Sonderbaufläche bzw. des Sondergebietes von rd. 50 ha ausreichend bemessen, auch wenn der landesplanerischen Forderung, dass die Fläche für „Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen“ gegenüber der Fläche für „Kraftwerksnutzung und deren Nebenbetriebe“ einen untergeordneten Anteil der Fläche einnehmen sollen hier formal nicht entsprochen wird.

Die Flächengröße von rd. 12,5 ha ergibt sich aus dem zu erwartenden Flächenanspruch bei Kraftwerken, die mit nicht konventionellen Brennstoffen, wie z. B. Wasserstoff, betrieben werden.

Bzgl. der Kraftwerksnutzung ist generell zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht um Kraftwerke mit konventionellen Brennstoffen (Kohle, Öl) sowie Kernbrennstoffen handelt, da diese nicht zulässig sind. Dieses ergibt sich aus den Festsetzungen des verbindlichen Bauleitplanes, der z.B. einen Ausschluss von Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe inkludiert.

In der derzeitigen Situation werden in Deutschland nur noch gasbefeuerte Kraftwerke (Erdgas und in Zukunft Wasserstoff, sogenannte „H₂-ready“ Kraftwerke), benötigt und errichtet. Neue Kraftwerke mit Kohle als Brennstoff werden aufgrund deren hohen CO₂ Emissionen nicht mehr errichtet. Heizöl wird aus demselben Grund nur noch zu Sicherheitszwecken in gasbefeuerten Kraftwerken eingesetzt. Bei modernen Gaskraftwerken haben aufgrund ihrer sehr hohen Energiedichte und ihres Brennstoffs Erdgas oder Wasserstoff deutlich weniger Flächenbedarf als Kohlekraftwerke, die für die Kohlelogistik und -lagerung große Flächen erfordern. Es kann abgeschätzt werden, dass für einen Gasblock mit ca. 500 MW_{el} in etwa eine Fläche von 2,5 ha ausreichend ist. In der hier vorgelegten Planung werden insgesamt rd. 12,5 ha als Kraftwerksfläche vorgesehen, die damit also bis zu ca. 2 GW_{el} entsprechen würden. Dies ist mehr als das Doppelte als der derzeit noch laufende Block 4 mit Kohlebefeuerung an elektrischer Leistung liefert. Da zusätzlich sowohl auf der Gasversorgungsseite (aktuell kein Kraftwerksanschluss und nur ein Trassenverlauf einer Gasfernleitung vorhanden) als auch beim Netzanschluss, der dem Block 4 des Kraftwerks entspricht, Grenzen zu beachten sind, wird diese Fläche von rd. 12,5 ha als ausreichend erachtet, den Anforderungen der Regionalplanung gerecht zu werden.

Innerhalb der Darstellung des Flächennutzungsplanes wird *„Gebiet für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe – SO-K“* an zwei Standorten mit insgesamt rd. 12,5 ha ausgewiesen. Die Verteilung auf zwei Standorte hat den Vorteil, dass bzgl. der möglichen Kraftwerksnutzung hier flexibel in der Fläche eine Verortung stattfinden kann.

Mit der Darstellung wird den Anforderungen der Landes- und Regionalplanung für die kommunale Bauleitplanung innerhalb des Plangebietes zur Sicherung einer ausreichenden Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk i.S. der Bereitstellung von Fläche für die *„vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“* entsprochen.

Der Standort eignet sich aufgrund seiner vorhandenen und nicht erst zu schaffenden Größe für die Aufnahme der o. g. Nutzungen / Funktionen gleichermaßen bzw. die Möglichkeit der Nutzung des Gebietes „durch ein oder mehrere Kraftwerke sowie einschlägiger Nebenbetriebe“ wird gewährleistet.

Im Norden / Nordosten des Änderungsgebietes werden die nicht für die Errichtung baulicher Anlagen im Zusammenhang mit dem festgesetzten / dargestellten Sondergebiet vorgesehenen Flächen als Grünflächen dargestellt.

Die Darstellung der Grünfläche im Osten des Gebietes widerspricht nicht der Festsetzung eines Regenrückhaltebeckens (RRB) als Fläche für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung von Niederschlagswasser, mit der Zweckbestimmung „Regenwasserrückhaltebecken“ gemäß § 9 (1) Nr. 14 BauGB im verbindlichen Bauleitplan. Es ist beabsichtigt, diese Fläche für das RRB nicht i. S. eines technischen Bauwerkes zu errichten, sondern eine naturnahe Gestaltung als artenreiche Mähwiese vorzusehen. Damit kann diese Fläche als Grünfläche auch dem naturschutzfachlichen Ausgleich dienen, da sie nicht einer ständigen Wasserhaltung ausgesetzt ist.

Die bislang im Flächennutzungsplan an dem Schleusenkanal / Hafenkaje dargestellte Grünfläche zwischen der Hafenkaje und dem Kohlelagerplatz soll zukünftig auch für das Sondergebiet zur Verfügung stehen und entfällt daher in der zukünftigen Darstellung des Flächennutzungsplanes.

Die Änderung hat folgenden Umfang:

Art der Bodennutzung gem. Flächennutzungsplan	Bisher rd.	Künftig rd.
Sondergebiet Kraftwerk (SO-K) gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (2) BauNVO <u>Zweckbestimmung:</u> „Gebiet für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“	-----	12,50 ha
Sondergebiet Erneuerbare Energien (SO-E) gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (2) BauNVO <u>Zweckbestimmung:</u> „Gebiet für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe sowie Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Erforschung oder Verteilung von erneuerbaren Energien dienen“	-----	38,00 ha
Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen <u>Zweckbestimmung:</u> Elektrizität gem. § 5 (2) Nr. 4 BauGB	57,80 ha	-----
Grünfläche gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB	1,40 ha	8,70 ha
GESAMT	59,20 ha	59,20 ha

Es erfolgt die Darstellung von Teilbereichen als „Gebiet für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ (**SO-K**) sowie als „Gebiet für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe sowie Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Erforschung oder Verteilung von erneuerbaren Energien dienen“ (**SO-E**).

In dem Änderungsgebiet werden die Altablagerungen gemäß § 5 (3) Nr. 3 BauGB gekennzeichnet. Dazu erfolgt eine nachrichtliche Darstellung der Bahnanlage gemäß § 5 (4) BauGB sowie für das Überschwemmungsgebiet eine nachrichtliche Übernahme nach § 5 (4a) BauGB.

Die im Norden und Süden des Änderungsgebietes verlaufenden überregionalen Gasfernleitungen werden gemäß § 5 (1) Nr. 4 BauGB als „Hauptversorgungsleitung“ sowie die im Flächennutzungsplan eingetragenen Richtfunkstrecken mit Schutzstreifen dargestellt.

Für einen Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 20 bzw. der bestehenden Darstellung von „Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen; Zweckbestimmung Elektrizität“ im Süden (Kraftwerkssiedlung, Wald) besteht kein Erfordernis einer bauplanungsrechtlichen Regelung zur Änderung des

Bebauungsplanes bzw. des Flächennutzungsplanes. Bzgl. der Kraftwerkssiedlung ist eine Klärung bzgl. des Erfordernisses einer bauleitplanerischen Berücksichtigung zunächst nicht notwendig. Die Fläche der Kraftwerkssiedlung verbleibt wie auch die angrenzende Waldfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 20 bzw. innerhalb der Darstellung von „Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen; Zweckbestimmung Elektrizität“ im Flächennutzungsplan.

Für die Kraftwerkssiedlung ergibt sich heute die folgende Beurteilung:

Regionalplan	Flächennutzungsplan	Bebauungsplan Nr. 20
Gewerbe- und Industriean-siedlungsbe-reich (mit Zweckbin-dung) GIB	Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen; Zweckbestimmung Elektrizität	Kraftwerkssiedlung; ist als solche benannt und festgesetzt, ohne die Festsetzung eines Baugebietstyps nach BauNVO „Die Wohnbauten auf diesen Flächen stehen im Eigentum des Betreibers des Kraftwerkes. Sie dienen ausschließlich der Unterbringung von Werks-angehörigen. Durch die Nähe zum Kraftwerk wird ein ständiger, kurzfristi-ger und optimaler Einsatz im Betrieb, z. B. im Störfall sichergestellt. Diese Gebäude sollen auf Dauer erhalten bleiben und können gegebenen-falls auch erneuert werden.“ ²²

Die Kraftwerkssiedlung ist danach ausschließlich als dem Kraftwerk zuzuordnendes Wohngebiet zu interpretieren / einzustufen.

Eine ausschließliche Betriebsgebundenheit ist daraus nicht zwingend ableitbar, da die Fläche der Siedlung nicht innerhalb der Festsetzung „Versorgungsfläche – Konventionelles Kraftwerk in den Ortschaften Lahde und Jössen“ liegt. Die Siedlung ist auch faktisch nicht betriebsgebunden, da wohl überwiegend nicht mit dem Kraftwerk in Verbindung stehendes Publikum dort wohnt.

Für die Kraftwerkssiedlung lässt sich daraus kein unmittelbar notwendiger bauplanungsrechtlicher Handlungsbedarf ableiten. Es bedarf keiner umgehenden oder einer mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“ verbundenen Umsetzung.

Für die Kraftwerkssiedlung bestehen Baurechte, die auf der planungsrechtlichen Grundlage des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 20 erfolgt sind und – sofern die Art der Nutzung nicht berührt ist – auch weiterhin erfolgen können.

Über den planungsrechtlichen Umgang mit der Kraftwerkssiedlung ist außerhalb des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“ und zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes zu entscheiden, da im Zusammenhang mit der Änderungsplanung keine neuen planerischen „Konflikte“ hinsichtlich der Kraftwerkssiedlung ausgelöst werden, die in diesem Verfahren zu bewältigen wären.

8 Auswirkungen der Bauleitplanung und Abwägung der Belange

8.1 Ver- und Entsorgung

8.1.1 Trinkwasser / Löschwasser

Die Versorgung des Änderungsgebietes mit Trinkwasser kann durch den örtlichen Versorgungsträger erfolgen. Der Anschluss der Baugrundstücke an die zentrale Wasserversorgung ist nach heutigem Kenntnisstand durch Verlegung entsprechender Kanäle technisch möglich.

Die Bedingungen bzgl. der Löschwasserbereitstellung sind im Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“ zu klären.

²² Begründung zum Bebauungsplan Nr. 20, S.4

8.1.2 Entwässerung

Das Schmutzwasser kann nach heutigem Kenntnisstand weiterhin über die heutigen Anschlüsse entwässert werden.

Bei einer Erhöhung der einzuleitenden Schmutzwassermenge sind zusätzlich zum Kläranlagenbetreiber auch mit dem Abwasserbetrieb als Netzbetreiber Veränderungen abzustimmen und ggf. technische Anpassungen innerhalb und außerhalb des o.g. Plangebietes zu erarbeiten.

Im Rahmen der öffentlichen Niederschlagsbeseitigung wird in Bezug auf die Verschmutzungsgrade der versiegelten Flächen auf den aktuellen Trennerlass im Zusammenhang mit dem Arbeitsblatt DWA A 102 verwiesen. Bezogen auf die Plangebietsgröße, können Differenzierungen auf die jeweils für sich zu behandelnden Teilflächen vorgenommen werden. Die Kanalisation und die vorhandenen Regenbecken sollten in die Planung mit einbezogen werden.

Für das Änderungsgebiet sind Nutzungen festgesetzt, die laut Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 26.05.2004 „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ bzgl. des anfallenden Niederschlagswassers von befestigten Flächen, das der Kategorie unbelastetes bis stark belastetes Niederschlagswasser der Anlage 1 zuzuordnen ist. Die Art der Regenwasserbehandlung richtet sich nach Anlage 2 des Runderlasses.

Niederschlagswasser der Kategorie III (stark belastetes Niederschlagswasser) wird zur betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage geleitet. Für das Niederschlagswasser der Kategorien I und II (unbelastet bis schwachbelastet / verschmutzt) besteht die Erlaubnis einer Direkteinleitung über ein Einleitbauwerk in den Schleusenkanal.

Die Bedingungen bzgl. der Entwässerung werden im Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“ geklärt.

8.2 Denkmalschutz

Das Änderungsgebiet liegt innerhalb des bedeutenden Kulturlandschaftsbereichs der Fachsicht Archäologie „Östlich der Weser“. Dieser Bereich kennzeichnet eine dichte vorgeschichtliche Besiedlung ab der vor-römischen Eisenzeit, sodass sich in topografisch günstigen Situationen Kulturreste vorgeschichtlicher Siedlungen und Gräberfelder erhalten haben. Zudem wird das Plangebiet von dem bedeutenden Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Denkmalpflege „Wesertal von Petershagen bis Schlüsselburg“ überlagert. Wertgebende Elemente sind insbesondere eine gewisse Dichte an Burgen sowie weitere die Landschaft prägende Elemente wie das Scheunenviertel von Schlüsselburg aus dem 17. Jahrhundert oder zahlreiche Windmühlen des 18. und 19. Jahrhunderts.

Östlich an die B 482 angrenzend befindet sich das eingetragene Bodendenkmal „Konzentrationslager AEL Lahde“.

Innerhalb des Änderungsgebietes befinden sich keine Baudenkmale oder denkmalwerten Objekte bzw. Denkmalbereiche gem. §§ 3–5 Denkmalschutzgesetz NRW. Auch Boden- und Gartendenkmale sind nicht vorhanden. Belange der Denkmalpflege gem. § 1 (5) BauGB und § 1 DSchG NRW werden nicht berührt. Ein „Denkmalverdacht“, der u.U. die Eignung des Änderungsgebietes als Bauland in Frage stellt, liegt nicht vor.

8.3 Umweltprüfung

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“ und die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes im Vollverfahren ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen.

Die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelnden und zu bewertenden Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) erfolgt in einem Umweltbericht (Höke Landschaftsarchitektur | Umweltplanung, Bielefeld) als gesonderter Teil der Begründung einschließlich

- des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sowie
- der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“)

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die im BauGB in § 1 (6) Nr. 7 aufgeführten umweltrelevanten Belange und bildet somit die Grundlage für die behördlich durchzuführende Umweltprüfung.

Dabei erfolgt eine fokussierte Betrachtung der Auswirkungen auf die im UVPG aufgeführten Schutzgüter im Rahmen einer Konfliktanalyse.

Der Umweltbericht wird in angemessener Weise unter Berücksichtigung

- des gegenwärtigen Wissensstandes,
- der allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie
- des Inhaltes und Detaillierungsgrades des Bauleitplanes

erfasst, um die ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen und somit nur die absehbaren konkreten Folgen dieses Bauleitplanes aufzuzeigen.

Die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgt zunächst auf der Grundlage des Vorentwurfes zur Planung. Der Umweltbericht ist entsprechend den weiteren Planungs- und Beteiligungsphasen fortzuschreiben.

Der Umweltbericht trifft folgende Aussagen:

Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsgebiet wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens prognostiziert und der Umfang sowie die Erheblichkeit dieser Wirkungen abgeschätzt. Gemäß den Vorgaben des BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft:

- Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind ohne Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs-, oder Kompensationsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten:

Mensch , insbesondere der menschlichen Gesundheit aufgrund von	– Schallemissionen, verursacht durch den Betrieb baulicher Anlagen sowie einer ggf. ausschlaggebender Zunahme des Kfz-Verkehrs – Geruchsemissionen
---	---

Stadt Petershagen
Begründung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Tiere aufgrund	– erhöhtem Tötungs- und Verletzungsrisikos im Rahmen bauvorbereitender Rodungs- und Abbrucharbeiten (Brutvögel, Fledermäuse) – Brutplatzaufgabe aufgrund von Bautätigkeiten zur Brutzeit im Nahbereich sensibler Arten – anlage- und betriebsbedingtem, dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Brutvögel) – anlagebedingtem, erhöhtem Tötungs- und Verletzungsrisikos – Vogel-schlag – betriebsbedingten Störwirkungen durch Lichtemissionen
Pflanzen aufgrund	– der Inanspruchnahme von geringen bis mittelwertigen Biotoptypen – potenzieller Inanspruchnahme eines nach § 30 BNatSchG geschützten Bi-otops (Röhrichtbestand)
biologische Vielfalt auf- grund	– der Inanspruchnahme verschiedener Biotoptypen und spezialisierten Tier-arten und daraus resultierender Minderung der Vielfalt innerhalb des Plangebiets
Boden aufgrund	– der baurechtlichen Erweiterung zusätzlicher Inanspruchnahme von etwa 11 ha unversiegelter Fläche – bestehender Altlasten – betriebsbedingter Eintrag verunreinigender Stoffe in den Boden
Wasser aufgrund	– der Überlagerung eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets – von Beeinträchtigung des Riehebachs durch bauliche Anlagen – betriebsbedingter Eintrag wasserunreinigender Stoffe in Oberflächen-gewässer sowie in das Grundwasser
Klima und Luft aufgrund von	– zusätzlicher Versiegelung und damit einhergehende mikroklimatische ne-gative Auswirkungen; aufgrund der lokal begrenzten Bedeutung jedoch nur als geringfügige Beeinträchtigung zu werten
kulturelles Erbe aufgrund	– der Lage des Plangebiets innerhalb eines bedeutsamen Bereichs der Ar-chäologie „Östlich der Weser“ und bekannter Funde bei vorherigen Bautä-tigkeiten

Grundsätzlich können Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen formuliert werden, sodass i.d.R. eine verbleibende, hohe Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter abgewandt werden kann.

Da auf der Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch kein Baurecht einhergeht, sind die zu erwartenden Konflikte auf nachfolgender Planungsebene des Bebauungsplans sowie der Anlagengenehmigung genauer zu betrachten und der tatsächliche Maßnahmenbedarf zu konkretisieren.

Darüber hinaus erfolgt im Parallelverfahren der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“ eine Eingriffsbilanzierung in den Naturhaushalt, auf dessen Grundlage das Erfordernis sowie der Umfang kompensatorischer Ausgleichsmaßnahmen ermittelt wird. Die Kompensationsmaßnahmen sind als multifunktional auf die Schutzgüter wirkend zu betrachten, sodass die ursprünglich ermittelten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen auf ein hinnehmbares Maß reduziert werden.

Der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Petershagen stehen somit keine Vollzugshindernisse entgegen.

8.4 Natur- und Landschaftsschutz, Eingriffsregelung

Die Bilanzierung des Eingriffes bzw. der Kompensation und des Ausgleiches erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes. Die Eingriffe sind zu bilanzieren und der Ausgleich bzw. die Kompensation im Sinne eines Programmes zur Bewältigung der Eingriffsfolgen in das Verfahren und die Abwägung einzustellen.

Der Eingriff ist zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“ zu quantifizieren (naturschutzfachliche Eingriffsbewertung) und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen.

Im Parallelverfahren der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“ erfolgt eine Eingriffsbilanzierung in den Naturhaushalt, auf dessen Grundlage das Erfordernis sowie der Umfang kompensatorischer Ausgleichsmaßnahmen ermittelt wird.

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb des Plangebietes festgesetzt:

- Maßnahmenfläche / nördlich gelegener Teilbereich der Festsetzung „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ - Bezeichnung: Komplex aus extensiv genutzter Wiese und Anpflanzungen auf ca. 36.000 m²,
- Maßnahmenfläche westlich an das Regenrückhaltebecken angrenzend - Bezeichnung: Wiese, Ausgleichsfläche Kleiner Sonnenröschen-Bläuling,
- Naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens.

Diese Maßnahmen berücksichtigend verbleibt ein externer Kompensationsbedarf in Höhe von 230.665 Biotopwertpunkten (Berechnungsgrundlage: „Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“).

Die Tilgung ist mittels aufwertender Maßnahmen entlang der Ösper vorgesehen. Externe Kompensation soll so gestaltet werden, dass landwirtschaftliche Flächen nicht in Anspruch genommen werden. Bei der Planung externer Kompensationsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie auch Maßnahmen an Gewässern berücksichtigt werden.

Es stehen zwei Maßnahmen als „Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz / Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich gem. § 1a Abs. 3 BauGB“ zur Verfügung.

8.5 Artenschutz

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Die artenschutzrechtlichen Verbote nach BNatSchG richten sich nicht an die planende Kommune, sondern an den einzelnen Bauherrn. Die Gemeinden können indes keine Bebauungspläne aufstellen oder ändern, die wegen eines Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Vorgaben später nicht umgesetzt werden dürfen, die also vollzugsunfähig sind.

Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde erstellt. Es hat dazu eine Biologische Geländeuntersuchung auf dem Kraftwerksstandort Heyden in Petershagen und auf angrenzenden Flächen (LANDSCHAFTSPLANUNG OSNABRÜCK – VÖLPERS & MÜTTERLEIN GBR, Osnabrück, 2022) stattgefunden.

Dabei sind folgende Räume untersucht worden:

- das Betriebsgelände des Kraftwerks Heyden,
- die angrenzende Weseraue zwischen dem Stauwehr Petershagen Statkraft und der Ortslage von Jössen sowie
- die Offenlandflächen östlich der B 482 nördlich der Ortsrandlage von Lahde; im Norden endet der Untersuchungsraum hier etwa auf Höhe der Ortslage von Jössen, im Osten reicht er bis an die Ortslage von Gorspen-Vahlsen. Die Gewerbeflächen (Industriegebiet Lahde) im östlichen Untersuchungsraum waren von den Kartierungen ausgenommen.

Die Untersuchung kommt zu folgenden Ergebnissen²³:

Kraftwerksgelände

Biotop, Strukturen, Nutzungen:

Die Betriebsflächen des Kraftwerksgeländes sind überwiegend industriell-urban geprägt. Im Randbereich der versiegelten bzw. bebauten Flächen findet sich Abstandsgrün. Die Fläche südwestlich der Kraftwerksgebäude wird extensiv als Mähwiese genutzt. Der schilfumstandene Folienteich im Süden des Grünlands unterliegt keinerlei Nutzung. Das Grünland nördlich der Betriebsflächen wird extensiv genutzt. Ganz im Norden durchfließt der Riehebach das Grünland.

Fledermäuse:

Fledermäuse können flächendeckend auf dem Kraftwerksgelände nachgewiesen werden, allerdings zeigen sich deutliche Unterschiede in der Intensität der Nutzung der einzelnen Bereiche. Stark zum Nahrungserwerb frequentiert werden der Hafenbereich und die angrenzenden Industrieflächen (Kohlelager) sowie das nördlich davon gelegene Absetzbecken mit seinen umgebenden Strukturen.

Auf den stark beleuchteten Nutzflächen lassen sich überwiegend lichttolerante Fledermausarten wie Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwerg- und Breitflügelfledermäuse nachweisen. Über den Wasserflächen finden sich neben Wasserfledermäusen gelegentlich auch Teich- und Rauhautfledermäuse. Mit diesen Arten muss flächendeckend am und über dem Kanal gerechnet werden.

Im Norden des Geländes bieten die Grünlandflächen am Riehebach mit dem begleitenden Baumbestand sowie der Deich entlang des Schleusenkanals bedeutsame Nahrungshabitate für weitere, allgemein hin deutlich lichtempfindlichere Myotis- und Plecotus-Arten, wie z.B. Bart- und Fransenfledermäuse und Langohr-Fledermäuse (hier Braunes Langohr). Darüber hinaus wird die Grünlandfläche nördlich des Kühlturms intensiv von Großen Abendseglern zum Nahrungserwerb genutzt. Die umgrenzenden Strukturen dienen Zwerg- und Rauhautfledermäusen sowie Myotis-Vertretern als Nahrungshabitat.

Der südliche Bereich des Kraftwerksgeländes wird überwiegend von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen sowie gelegentlich von Abendseglern zum Nahrungserwerb aufgesucht und weist somit eine geringere Diversität und Wertigkeit auf.

Fast alle der nachgewiesenen Fledermausarten nutzen, entweder überwiegend (Wochenstubenquartiere) oder zum Teil sporadisch (Einzeltiere), Quartiere an oder in Bäumen (Spechthöhlen, ausgefaulte Astlöcher, Spalten, Risse, abstehende Borke oder andere Schadstellen). Insgesamt wird das Potenzial an Baumquartieren jedoch im südlichen Geländeteil als gering und nach Norden als zunehmend bewertet. Konkrete Hinweise auf eine Nutzung gibt es nicht. Im weiteren Planungsverlauf müssen bei Gehölzentnahmen Fledermäuse jedoch artenschutzrechtlich berücksichtigt werden.

²³ Biologische Geländeuntersuchungen auf dem Kraftwerksstandort Heyden in Petershagen und auf angrenzenden Flächen (LANDSCHAFTSPANUNG OSNABRÜCK – VÖLPERS & MÜTTERLEIN GBR, Osnabrück, 2022), S. 45 ff.

Der Gebäudebestand weist ein geringes bis mittleres Quartierpotential auf. Einzelne Flachdachgebäude mit umlaufender Attika könnten Quartierstandorte für Fledermausarten darstellen, die Spaltenquartiere an Gebäuden nutzen (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bartfledermäuse, Braune Langohren). Die Untersuchungsergebnisse weisen nicht auf eine Nutzung von Gebäudequartieren durch kopfstärke Kolonien hin, dennoch kann ein Besatz durch Einzeltiere oder Kleingruppen nicht ausgeschlossen werden, sodass eine artenschutzrechtliche Betrachtung bei Gebäudeabrissen erforderlich wird.

Brutvögel:

Das Kraftwerksgelände wird überwiegend von weit verbreiteten, häufigen und anspruchslosen Gehölz- und Gebäudebrütern besiedelt. Es wurden 48 Arten nachgewiesen, von denen Hausrotschwanz, Mäusebussard, Stockente und Rauchschnalbe nachweislich brüteten. 33 Arten besetzten Reviere, vier wurden zur Brutzeit im potenziellen Bruthabitat festgestellt (Brutzeitfeststellungen) und sieben Arten traten als Gäste auf. Nachtigall, Wacholderdrossel und Rauchschnalbe (revierbesetzend) sowie Bluthänfling, Feldsperling und Klapfergrasmücke (Brutzeitfeststellungen) gelten im Westfälischen Tiefland als gefährdet. Der Kuckuck (Gast) gilt als stark gefährdet. Mäusebussard, Sperber, Turmfalke und Wanderfalke sind streng geschützt.

Amphibien:

*Im Bereich der drei untersuchten Gewässer konnten zu keiner Zeit Laich oder Larven beobachtet werden. Demnach haben sich hier höchstwahrscheinlich keine Amphibien reproduziert. Am Folienteich wurden am 10. Juni und an den darauf folgenden Begehungen maximal vier vorjährige oder ältere Teichfrösche (*Pelodytes kl. esculentus*) gesehen und verhört; sie nutzten das Gewässer als Sommerlebensraum. Am Zierteich und am Schlammteich konnten zu keinem Zeitpunkt Amphibien beobachtet werden. Die untersuchten Gewässer und das Kraftwerksgelände insgesamt haben eine sehr geringe Bedeutung für Amphibien.*

Reptilien:

Trotz intensiver Suche auf den Probeflächen und regelmäßiger Suche an weiteren geeignet erscheinenden Strukturen konnten auf dem Kraftwerksgelände zu keiner Zeit Reptilien nachgewiesen werden. Das Kraftwerksgelände hat nur eine sehr geringe Bedeutung für Reptilien.

Tagfalter:

*Auf den drei Probeflächen auf dem Kraftwerksgelände wurden insgesamt zwölf Tagfalterarten beobachtet. Bis auf zwei Ausnahmen zählen die nachgewiesenen Tagfalterarten zu den häufigen, zum Teil auch ubiquitären Arten, die keine besonderen Anforderungen an ihren Lebensraum stellen und deren Raupenfutterpflanzen weit verbreitet und häufig sind. Eine Art, *Coenonympha pamphilus*, steht aufgrund des deutlichen Bestandrückgangs auf der Vorwarnliste.*

*Zudem wurde ein großer Bestand des landesweit stark gefährdeten Kleinen Sonnenröschen-Bläulings (*Aricia agestis*) nachgewiesen. Von dieser Art waren im Westfälischen Tiefland (Stand Juli 2010) gemäß aktueller Rote Liste (2011) keine Vorkommen bekannt. Die Herkunft der Tiere und die Besiedlung weiterer Flächen im Umfeld sind ungewiss.*

Heuschrecken:

*Auf den beiden Probeflächen wurden insgesamt sieben Heuschreckenarten nachgewiesen. Der Wiesen-Grashüpfer (*Chorthippus dorsatus*), der auf der Probefläche im Bereich der Wiese nördlich der Betriebsflächen vorkam, gilt landesweit als gefährdet. Im Naturraum wird er auf der Vorwarnliste geführt. Auf den schütter*

bewachsenen Schotterflächen im Bereich der nördlichen Betriebsfläche wurde mit der Blauflügeligen Sandschrecke (Sphingonotus caeruleus) eine sowohl bundes- als auch landesweit und im Westfälischen Tiefland stark gefährdete Heuschreckenart festgestellt. Die Art breitet sich in den letzten Jahren in Nordrhein-Westfalen aus.

Libellen:

Auf dem Kraftwerksgelände wurden insgesamt 14 Libellenarten beobachtet, vier Kleinlibellen- und zehn Großlibellenarten. Drei der Arten sind gesichert bzw. wahrscheinlich bodenständig. Für den Großteil der Arten gab es jedoch nur unzureichende Hinweise auf Bodenständigkeit. Da diese Arten größtenteils nur geringe Ansprüche an ihr Fortpflanzungsgewässer haben, ist auch bei ihnen weitgehend von einer Bodenständigkeit auszugehen. Lediglich eine Art, die Braune Mosaikjungfer, pflanzt sich vermutlich aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht an den untersuchten Gewässern fort.

Am Zierteich (im Bereich des Verwaltungsgebäudes) wurden zu keiner Zeit Libellen beobachtet oder Larven / Exuvien gefunden. Alle 14 nachgewiesenen Libellenarten kamen ausschließlich am großen Folienteich (südwestlich des Kraftwerks) vor. Die Braune Mosaikjungfer (Aeshna grandis) und der Frühe Schilffäger (Brachytron pratense), werden sowohl landesweit als auch im Naturraum Westfälische Bucht / Westfälisches Tiefland als gefährdet eingestuft. Das Große Granatauge (Erythronia najas), steht in Nordrhein-Westfalen auf der Vorwarnliste.

Lahder Terrassen

Biotop, Strukturen, Nutzungen:

Die Flächen östlich des Kraftwerksgeländes werden überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt. Großflächig finden sich zudem Siedlungen und Gewerbebereiche. Verkehrswege durchschneiden das Gebiet. Gliedernde Gehölze sind kaum vertreten.

Fledermäuse:

Es ist anzunehmen, dass die auf dem Kraftwerksgelände nachgewiesenen Arten Zwerg- und Breitflügel-Fledermäuse, Großer Abendsegler sowie Kleinabendsegler auch im angrenzenden Siedlungsraum vorkommen.

Brutvögel:

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und des auf weiten Strecken Fehlens von Gehölzen sind die Flächen östlich des Kraftwerksgeländes nur sehr spärlich mit Brutvögeln besiedelt. Es wurden 29 Arten nachgewiesen, von denen Saatkrähe (circa 32 besetzte Nester) und Mehlschwalbe (vier besetzte Nester) nachweislich brüteten. 21 Arten besetzten Reviere, vier wurden zur Brutzeit im potenziellen Bruthabitat festgestellt (Brutzeitfeststellungen) und vier Arten traten als Gäste auf.

Der Mäusebussard, der in der näheren Umgebung brütet, nutzte das Gebiet zur Nahrungssuche. Feldlerche, Nachtigall und Mehlschwalbe (revierbesetzend), Feldsperling und Bluthänfling (Brutzeitfeststellungen) sowie Rotmilan (Gast) gelten im Westfälischen Tiefland als gefährdet. Das Rebhuhn (zwei Paare) ist stark gefährdet. Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke sind streng geschützt.

Weseraue

Biotop, Strukturen, Nutzungen:

Die höher liegenden Flächen westlich des Kraftwerksgeländes werden intensiv ackerbaulich, die wesernahen Flächen als Grünland bewirtschaftet. Im Gegensatz zum östlichen Untersuchungsraum ist die Weseraue

deutlich stärker mit Gehölzen gegliedert. Naturschutzfachlich wertvolle Biotope sind alte Kopfbaumreihen und -gruppen mit sehr starkem Baumholz sowie drei stehende Kleingewässer mit Verlandungsvegetation. Sie sind gemäß § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG geschützt. Dies gilt auch für ein großflächiges Schilfröhricht nördlich des Riehebachs.

Fledermäuse:

Es ist davon auszugehen, dass alle auf dem Kraftwerksgelände nachgewiesenen Fledermausarten auch in der Weseraue vorkommen.

Brutvögel:

Mit 65 nachgewiesenen Vogelarten, von denen 47 nachweislich brüteten oder Reviere besetzten, ist die Weseraue als artenreich zu bezeichnen. Bluthänfling, Feldschwirl, Feldsperling, Nachtigall, Feldlerche, Klappergrasmücke, Wacholderdrossel, Rauchschnalze, Neuntöter, Star und Rotmilan gelten als gefährdet, Rebhuhn, Kuckuck und Gartenrotschwanz als stark gefährdet und Steinschnatter (nur als Durchzügler nachgewiesen) als vom Aussterben bedroht.

Aufgrund der hohen Anzahl revierbesetzender Offenlandarten, darunter stark gefährdete Arten, besitzen die Grünland- und Ackerflächen eine allgemeine bis besondere Bedeutung für die Avifauna. In der Weseraue konnten mit Mäusebussard, Turmfalke, Wanderfalke (Brutzeitbeobachtung) sowie Rotmilan (Gastvogel) und Seeadler (Überflug) fünf streng geschützte Greifvogelarten beobachtet werden, wobei beim Turmfalken und beim Mäusebussard von einem bzw. zwei besetzten Revieren auszugehen ist.

Der Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag kommt zu folgendem Ergebnis²⁴ :

Es fand eine Vorprüfung (Stufe I) statt, bei der alle im Rahmen der Datenrecherche und faunistischen Kartierungen für das Plangebiet ermittelten Arten hinsichtlich einer vorhabenbedingten Betroffenheit überschlägig beurteilt wurden. Im Rahmen der Vorprüfung wurden die folgenden Arten als potenzielle Konfliktarten ermittelt:

- Fledermäuse: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Rauchschnalze, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus*
- Vogel: Mäusebussard, Nachtigall, Rauchschnalze, Sturmmöwe, Teichrohrsänger, Turmfalke, Wanderfalke*

Darüber hinaus können sich Betroffenheiten für häufige und verbreitete Vogelarten im Rahmen der Umsetzung der Planung ergeben. Im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) wurde die etwaige Betroffenheit tiefergehend beurteilt.

Eine Betroffenheit der Artgruppe Fledermäuse ergibt sich hauptsächlich aufgrund des Tötungs- und Verletzungsrisikos von Einzeltieren im Rahmen der Baufeldräumung und Abbrucharbeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die Nutzung von Quartieren konnten auf Grundlage durchgeführter Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Insgesamt wird das Quartierspotenzial als sehr gering eingeschätzt.

Eine Betroffenheit der Artgruppe der Vögel ergibt sich im Rahmen der Baufeldräumung und Abbrucharbeiten sowie anlagebedingter Störwirkungen, sodass ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie im Einzelfall eine erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG) nicht auszuschließen sind.

²⁴ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Höke Landschaftsarchitektur | Umweltplanung, Bielefeld, 2024), S. 52 ff.

Getroffene Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzen sowie des Folienteichs tragen zum Erhalt von Brutrevieren innerhalb des Plangebiets bei. Darüber hinaus werden weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen benannt, die das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen), Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG für alle Konfliktarten abwenden.

Zur Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans sind artenschutzrechtliche Auflagen zwingend zu berücksichtigen: Anlage und Sicherung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (cef-Maßnahmen.)

Es werden zudem, dem Vollzug des Bauleitplans nicht entgegenstehende und im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigende artenschutzrechtliche Auflagen und Maßnahmen berücksichtigt.

Nach Berücksichtigung und Konkretisierung der Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Verfahren können artenschutzrechtliche Konflikte für die ermittelten Konfliktarten voraussichtlich abgewendet werden. Unter deren Berücksichtigung löst die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Petershagen sowie die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“ keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

8.6 Bodenschutz / Altlasten und Kampfmittel

Im südlichen Bereich des Flurstückes 102 befindet sich eine Altablagerung, die im Altlastenkataster des Kreises Minden-Lübbecke unter der Bezeichnung 3619-42 AB „Kraftwerk“ geführt wird. Darüber hinaus befindet sich nördlich davon auf dem Flurstück 102 eine weitere Altablagerung, die unter der Bezeichnung 3619-41 AB „Kraftwerk Heyden“ eingetragen ist.²⁵

Für die Altablagerung 3619-42 AB sind eine Aufhaldung (ungefähres Volumen 12.600 m³) und eine verfüllte Grube (ungefähres Volumen 243.200 m³) verzeichnet.

Gemäß den vorliegenden Angaben soll die Grube überwiegend mit Asche (Flugaschen) und geringen Mengen an Müll und die Aufhaldung mit überwiegend Bauschutt, Siedlungsabfällen und vermutlich geringen Mengen Asche befüllt worden sein.

Für die Verfüllungen wurden keine Maßnahmen zur Herrichtung der Deponieflächen getroffen.

Über die im Lageplan nördlich gelegene Altablagerung 3619-41 AB liegen außer der Registrierung und der geographischen Lage keine weiteren Informationen vor.

Die Altablagerungen werden in der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 (3) Nr. 3 BauGB gekennzeichnet. Die äußerlichen Verlaufslinien in den Lageplänen stellen nur die ungefähre Lage der Altablagerungen dar, eingrenzende Erkundungen zur räumlichen Ausdehnung oder Untersuchungen über die exakte Zusammensetzung bzw. Inhaltsstoffe der Altablagerungen gibt es diesbezüglich bisher nicht.

Für die übrigen Grundstücke bzw. Flurstücke liegen derzeit keine Einträge im Altlastenkataster des Kreises Minden-Lübbecke vor. Das vom Umweltamt des Kreises Minden-Lübbecke geführte Altlastenkataster erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und gibt nur den derzeit bekannten Sachstand wieder.

Es ist eine Altlastenuntersuchung (WESSLING GmbH, Altenberge, 2022) erstellt worden. Deren Ergebnisse werden auf der parallelen Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“) berücksichtigt.

²⁵ Kreis Minden-Lübbecke Umweltamt – Untere Bodenschutzbehörde, September 2021

Eine Gefährdung durch Kampfmittel kann im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden, ein entsprechender Hinweis wird in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“ aufgenommen.

8.7 Immissionsschutz / Emissionen

Mögliche Einwirkungen auf das Änderungsgebiet:

Gewerbenutzungen sind gegenüber äußeren Einwirkungen wie Gerüchen, Stäuben und Lärm weniger empfindlich als Wohngebiete, allerdings besteht auch für sie ein Mindestschutz. Nach § 1 (6) Nr. 1 BauGB sind „die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ zu berücksichtigen.

Über die gewerbegebietstypischen Emissionen hinaus sind Schalleinwirkungen nur von der östlich des Änderungsgebietes verlaufenden B 482 zu erwarten. Etwaige Konflikte, die auf der Ebene der Bauleitplanung zu lösen wären, sind aufgrund der örtlichen Situation nicht erkennbar.

Lahde besitzt noch eine deutliche landwirtschaftliche Prägung, in und um Lahde herum befinden sich diverse Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe. Somit muss in Lahde und auch innerhalb des Änderungsgebietes generell mit Geruchs- und Geräuschbelästigungen durch Viehhaltung und Dünggeeintrag auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen und Hofstellen sowie mit sonstigen landwirtschaftlichen Immissionserscheinungen gerechnet werden.

Die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) sieht für die hier hilfsweise heranzuziehende Gebietstypik „Gewerbegebiet“ einen Geruchsimmissionsrichtwert von 0,15 vor, also sind hier 15 % der Jahresstunden als Beurteilungsmaßstab heranzuziehen. Ab diesem Wert kann es für das Gebiet zu einer Beeinträchtigung kommen, die einzelfallbezogen zu prüfen und zu bewerten ist. Es ist nicht auszuschließen, dass durch landwirtschaftliche Gerüche dieser Wert in dem Änderungsgebiet erreicht wird und somit eine einzelfallbezogene Konfliktlösung erforderlich ist.

Ein entsprechender Hinweis wird bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“ berücksichtigt.

Mögliche Auswirkungen des Änderungsgebietes:

Durch die geplanten Nutzungen einschließlich des betriebs-/änderungsgebietsbezogenen Zu- und Abfahrtsverkehrs sind Lärmeinwirkungen an den bestehenden Wohnnutzungen außerhalb des Änderungsgebietes nicht auszuschließen.

Die Immissions-Schutzansprüche für die Wohnnutzung außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes regeln sich nach den für die Planung zugrunde zu legenden Regelwerken. Für die städtebauliche Planung sowie die Anlagen- / Betriebsplanung sind die DIN 18005 und die TA Lärm zu berücksichtigen. Diese sehen unterschiedliche Schutzansprüche für die verschiedenen Baugebiete nach BauNVO vor.

Aufgrund der Nähe des Änderungsgebietes zu wohngenutzten Gebäuden (Immissionsorte) ist eine Regelung des zulässigen Emissionsverhaltens der potenziellen Betriebe in dem Änderungsgebiet vorzunehmen. Dieses geschieht über die Festsetzung von Abständen nach dem Abstandserlass NRW vom 06.06.2007 sowie über die Festlegung von flächenbezogenen Schallleistungspegeln. Der Nachweis über die Einhaltung der oben genannten Richtwerte ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Bei Einhaltung der relevanten Richtwerte sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

Die Immissionsbelange werden auf der parallelen Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“) berücksichtigt.

8.8 Klimaschutz und Energieeffizienz

Die Träger öffentlicher Aufgaben haben das Berücksichtigungsgebot des § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) bei ihren Planungen zu berücksichtigen. Wie bereits in Kapitel 1 (Anlass und Ziel der Bauleitplanung) ausgeführt entspricht die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“ und die künftige Zweckbestimmung des Sondergebietes den Anforderungen der Energiewende und dem Umbruch in der Energieerzeugungslandschaft. Der Notwendigkeit von Energietransformationen und dem Speichererfordernis der erzeugten Brennstoffe und Kraftstoffe wird entsprochen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen (klimagerechte Stadtentwicklung).

Dieser Grundsatz des § 1a (5) BauGB (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen.

In dem Bebauungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“ werden daher in der Abwägung unterschiedlicher Belange folgende Festsetzungen bzw. Maßnahmen getroffen, die dazu beitragen können die klimabedingten Auswirkungen zu verringern:

- Begrünungs-/Anpflanzungsflächen,
- Bepflanzung innerhalb der Stellplatzanlage,
- Stellplatz-Materialien,
- Fassaden-/Dachbegrünung
- Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik oder Solarthermie)

9 Verfahren und Verfahrensablauf

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“ und die parallele 42. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen als sogenanntes Vollverfahren nach BauGB mit frühzeitiger Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der anschließenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB bzw. der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB.

Verfahrensablauf und abwägungsleitende Eingaben:

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

Keine

(Belange betreffen die parallele 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“)

Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB

Keine

(Belange betreffen die parallele 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“)

Veröffentlichung / Öffentliche Auslegung – Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB

Keine

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Der Anregung des Landesbetriebes Wald und Holz bzgl. der Darstellung bzw. Festsetzung von „Wald“-flächen wird nicht gefolgt.

In dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20 sind die vom Landesbetrieb Wald und Holz benannten Flächen bereits überplant. In dem Bebauungsplan sind keine Waldflächen festgesetzt, die nunmehr durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes überplant würden.

Diese Überplanung wird in der hier in Rede stehenden 1. Änderung des Bebauungsplanes übernommen. Es besteht keine Veranlassung diese rechtskräftig bereits bestehende Überplanung nunmehr zugunsten eines „Walderhaltes“ in dem Plangebiet zu verändern.

Die zugängliche Karte „Waldabdeckung (ATKIS)“ des Landes NRW i.V.m. Landesbetriebes Wald und Holz NRW weist für das Plangebiet ausschließlich im Bereich der unmittelbar an die Fläche des Brunnens angrenzt (Flurstück 102) „Wald“ aus. Diese Fläche ist entsprechend auch als „Wald“ im Rahmen der 1. Änderung des Bauleitplanes festgesetzt worden.

Die baumbestandene Fläche am Jösser Bruchweg, welche vom Landesbetrieb Wald und Holz nicht als „Wald“ angesprochen worden ist, sich aber in der Örtlichkeit als raumprägende baumbestandene Fläche zeigt, ist zum Erhalt mit der Festsetzung von zusätzlichen Pflanzungen belegt worden.

Bielefeld / Petershagen, im Oktober 2024

Verfasser:

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Tel. 05205-7298-0; Fax -7298-22

E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

in Abstimmung mit

Stadt Petershagen, Bauverwaltung